

# **ProfNet TextService**

## **-Prüfbericht-**



Münster, den 08.08.2025



# ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService  
 Prüfbericht  
 2227111  
 08.08.2025  
 2

• Autor	Prof. Dr. Hubertus Gersdorf
• Titel	Öffentliche Unternehmen im Spa ...
• Typ	Habilitation
• Abgabetermin	31.12.2000
• Hochschule	Uni Hamburg
• Fachbereich	Fakultät für Rechtswissenschaft
• Studiengang	Habilitation
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften
• Erstgutachter	Prof. Dr. Peter Selmer
• Zweitgutachter	Prof. Dr. Hans Peter Büll
• Prüfdatum	08.08.2025 00:18:06

  

• Dateigröße	1.778.368	• Abbildungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Seiten	555	• Abkürzungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Absätze	1.573	• Anhang	<input type="checkbox"/>
• Sätze	11.225	• Eidesstattliche Erklärung	<input type="checkbox"/>
• Wörter	189.031	• Inhaltsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	1.436.484	• Literaturverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.112	• Sperrvermerk	<input type="checkbox"/>
• Literatur	651	• Symbolverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	116.925	• Tabellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
		• Vorwort	<input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	52
• Bauernopfer-Absatz	1
• Bauernopfer-Halbsatz	12
• Bauernopfer-Satz	49
• Bauernopfer-Wort	5
• Bauernopfer-Zitat	1
• Eigenplagiat	2
• Teilplagiat	3
• Zitat-Veränderung	13
• Zitierungsfehler	49

Anteil Fremdtexthe (netto): 1 % (1.727 von 116.925 Wörtern)

  

• Phrase-allgemein	257
• Phrase-fachspezifisch	251
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	7
• Zitat-Fremdtext-vollständig	18
• Zitat-im Text-ohne Quelle	174
• Zitat-im Text-vollständig	66

Anteil Fremdtexthe (brutto): 6 % (10.479 von 189.031 Wörtern)

● **39%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	3	27	1.277	7.751	1.399	9.531	11.063	2.703	53.637	1.723	2,1 Mio
Abbildungen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	2	1	0	2	9	8	7	6	2	0
Absätze	Anzahl (Durchschn.)	1.573	1.573	1.723	921	872	148	116	219	342	313	569	486	19
Fußnoten	Anzahl (Durchschn.)	1.112	1.112	1.262	351	495	15	36	54	65	59	124	99	4
Literatur	Anzahl (Durchschn.)	651	651	225	46	17	0	2	1	1	1	5	5	0
Sätze	Anzahl (Durchschn.)	11.225	11.225	9.764	4.465	3.484	476	477	933	1.418	1.404	2.516	2.054	82
Seiten	Anzahl (Durchschn.)	555	555	499	237	200	24	30	69	102	95	168	118	5
Tabellen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	2	0	0	0	2	3	3	4	1	0
Wörter	Anzahl (Durchschn.)	189.031	189.031	163.779	72.960	58.935	8.637	7.697	14.862	22.968	23.249	41.874	34.545	1.361
Zeichen	Anzahl (Durchschn.)	1,4 Mio	1,4 Mio	1,1 Mio	508.849	400.223	52.747	50.144	98.169	151.601	150.365	276.244	232.878	8.963
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschn.)	897	897	1.429	533	269	31	36	41	79	77	154	142	5

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	3	26	820	548	300	6.945	7.682	2.034	40.160	1.105	152.608
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschn.)	52	52	17	13	14	4	0	9	2	12	6	5	4
Bauernopfer-Abs.	Anzahl (Durchschn.)	1	1	4	6	6	1	0	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer-Satz	Anzahl (Durchschn.)	49	49	28	20	63	8	3	13	13	15	36	26	20
Bauernopfer-Zitat	Anzahl (Durchschn.)	1	1	0	1	2	0	0	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschn.)	2	2	1	9	11	6	1	0	0	0	1	3	2
Mischplagiat 1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	2	1	2	0	0	0	0	0	1	1	0
Mischplagiat >1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	4	4	7	2	0	1	1	1	3	2	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschn.)	3	3	27	11	22	4	2	4	5	5	10	8	6
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschn.)	13	13	31	17	15	1	1	1	2	3	4	8	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschn.)	49	49	28	7	44	2	3	10	5	7	11	10	6

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

● **39%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Vorfall trug sich im Jahre 1981 zu. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschloß in diesem Jahre, den Vorstand der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG (HEW), die sich in einem qualifizierten Mehrheitsbesitz der Stadt befand, zu veranlassen, die Beteiligung an der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH aufzugeben. Als diese auf informellem Wege ausgeübten Pressionen keinen Erfolg hatten - nicht zuletzt wegen der zu befürchtenden Folgekosten nach §§ 311 ff. AktG - und anstelle des Vorstands der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG der Erste Bürgermeister das (politische)

## Textstelle (Originalquellen)

Jahre 1981 ihren ersten Höhepunkt als der politische Senat beschloß, den Vorstand der Hamburgische Electricitäts-Werke AG, die sich im qualifizierten Mehrheitsbesitz der Stadt befindet, zu veranlassen, die Beteiligung an der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH aufzugeben. Als diese Pressionen fehlschlagen, nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der Folgekosten nach §§311 ff AktG, und statt des Vorstands der damalige 1. Bürgermeister das Schlachtfeld

- 1 Goerdeler, Reinhard/u.a. (Hrsg.): F..., 1991, S. 272

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

5



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Arten".<sup>4</sup> Als Beleg für diesen Paradigmenwechsel bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben seien hier nur die im Zuge der Postreform II durchgeführten grundlegenden Veränderungen der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erwähnt. Ausweislich der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG ist das "Angebot der Dienstleistungen ... in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird".<sup>5</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit werden die mit der Leitung der Unternehmen betrauten Gesellschaftsorgane von steuernder Einflußnahme der Administrativspitze freigestellt, also von den Steuerungsimpulsen, die für die öffentliche Verwaltung kennzeichnend und strukturell sind. Die Entscheidung zugunsten

<sup>4</sup> So bereits vor Jahren die Prognose der Zeitschrift "Der Spiegel", Nr. 32 vom 05. 08. 1991, Titelgeschichte "Beamte - ein Tabu wankt", zitiert nach G. F. Schuppen Staatswissenschaften und Staatspraxis, 1992, 186.

<sup>5</sup> BT-Drs. 12/7269, S. 5.

## Textstelle (Originalquellen)

BGBI. I, S. 2245.<sup>31</sup> 31 Siehe das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBI. I, S. 2325).<sup>32</sup> 32 So deutlich die Amtliche Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269, S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird".<sup>33</sup> 33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG.<sup>34</sup> 34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77.<sup>34</sup>

• 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
6

## Textstelle (Prüfdokument) S. 21

Untersuchung knüpft nicht an ganz bestimmte Sach- und Lebensbereiche der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand oder sogar an bestimmte Unternehmen an. Bund, Länder und Gemeinden nehmen in breiter Front und zu unterschiedlichen Zwecken sowie in verschiedenartigen Rechtsformen am Wirtschaftsverkehr teil. Dieser gesamte Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Es geht also nicht nur um Unternehmen, die in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, also das Feld der erwerbswirtschaftlichen Betätigung von Staat und Kommunen betreffen.

## Textstelle (Originalquellen)

tigung der öffentlichen Hand Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen auf breiter Front zu den unterschiedlichsten Zwecken und in verschiedenartigen Rechtsformen am Wirtschaftsverkehr teil. Für eine grundsätzliche Betrachtung muß von einer wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand sowohl dann gesprochen werden, wenn die Wirtschaftstätigkeit durch den Staat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts selbst ausge

- 3 Badura, P.: Die wirtschaftliche Bet..., 1982, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

7

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 27

sein, nicht aber sein sozialwissenschaftlicher Gehalt. Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Dieses Bekenntnis zum Demokratieprinzip wird durch Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG weiter konkretisiert, wonach alle Staatsgewalt durch die Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, scheint das Grundgesetz die Elemente der unmittelbaren und mittelbaren Demokratie auf dem gleichen Rang der Bedeutungsskala zu plazieren.<sup>7</sup> Daß eine solche gleichgewichtige Akzentuierung beider Komponenten trügerisch wäre und das grundgesetzliche Demokratiebild verzerrte, bringen in erster Linie die "Ausführungsbestimmungen"<sup>9</sup> zu Art. 20 GG unmißverständlich zum Ausdruck. Plebiszitäre Entscheidungsformen treten in der Verfassung nur vereinzelt zutage (Art. 28 Abs. 1 Satz 4<sup>10</sup>, Art. 29, Art. 118<sup>11</sup> und Art. 146 GG). Im übrigen folgt sie dem Muster repräsentativer Demokratie.<sup>12</sup> Das Grundgesetz jagt daher

1 BVerfGE 83, 60 (71); 93, 37 (66); aus dem Schrifttum statt aller E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 39; R. Herzog, in: Th. Maunz/

7 Vgl. K. Bugiel, Volkswille und repräsentative Entscheidung, S. 114; K. Fell, Plebiszitäre

8 Die parallele Erwähnung beider Demokratieformen läßt sich als rein technische Vorstellung der in Betracht kommenden Entscheidungsmöglichkeiten deuten (K. Bugiel, Volkswille

9 R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 38.

10 Art. 28 Abs. 1 Satz 4 GG ist auf die besonderen Verhältnisse sehr kleiner Gemeinden

11 Art. 118 GG ist nach einhelliger Auffassung gegenstandslos geworden (K. Bugiel,

12 Dies folgt freilich nicht aus der systematischen Stellung des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und

## Textstelle (Originalquellen)

Volkssouveränitätsprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG bildet hierbei die Basis, nach der das Volk Träger aller Staatsgewalt ist, die sie "[ ... ] in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung [ ... ]" (Grundgesetz 1993, 19) ausübt, d.h. sie vollzieht sich sowohl unmittelbarer Natur durch das Volk als auch mittelbarer Natur durch die staatlichen Gewalt. Obwohl sich eine in diesem Artikel

• 4 Konegen, Norbert/Nitschke, Peter (Hrsg.), 1997, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

8

## Textstelle (Prüfdokument) S. 28

demokratischen Staat verwirklicht worden ist.<sup>13</sup> Auch das Grundgesetz realisiert das Prinzip der Volkssouveränität in seiner repräsentativen Form: Das Volk regiert zwar, aber nicht selbst, sondern durch die von ihm eingesetzten und ihm gegenüber verantwortlichen besonderen Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung<sup>14</sup>. Das Prinzip der Volkssouveränität in seiner repräsentativen Ausgestaltung zerfällt damit in zwei Unterprinzipien: Zum einen vermittelt es als Legitimationsprinzip den Staatsorganen den Rechtfertigungsgrund für die Ausübung politischer Herrschaftsmacht über Menschen. Zum anderen stellt es organisationsrechtliche

13 R. Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 204 ff.; ders., in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 20 II Rdnr. 37.

14 Vgl. BVerfGE 44, 125 (138); 47,253 (271 f.); 83,60 (71), 93, 37 (66).

## Textstelle (Originalquellen)

konkretisiert. Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Daran anknüpfend bestimmt 20 Abs. 2 Satz 2 GG, daß die Staatsgewalt vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Diese auf den Bund bezogene Verpflichtung zur demokratischen 31 Ausgestaltung wird von Art. 28 Abs. 1 GG aufgegriffen und auch auf die Länder respektive die Kommunen erstreckt.

• 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 30

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

9

## Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Legitimation der drei Gewalten schließt es etwa aus, aus dem Demokratiegebot des Grundgesetzes einen Gewaltenmonismus in Form eines umfassenden Parlaments- und Gesetzesvorbehalts herzuleiten und die Befugnisse der vollziehenden Gewalt auf weniger bedeutsame Entscheidungen zu beschränken<sup>21</sup>. 2. Personelle und sachlich-inhaltliche Legitimation Die institutionelle und die funktionelle Legitimation beziehen sich jedoch lediglich auf die drei Gewalten mit ihren Funktionsbereichen, sie vermitteln dem konkreten 32 und entlassen. Die Bundesminister können nur mittelbar über das konstruktive Mißtrauensvotum gegen den Bundeskanzler (Art. 67 GG) vom Bundestag entfernt werden. Die Legitimation der Bundesminister und der nachgeordneten Ministerialbürokratie wird daher ausschließlich über die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag vermittelt.<sup>32</sup> Das Prinzip der individuellen Berufung besitzt neben seiner personellen Komponente noch eine organisationsrechtliche Dimension.

21 BVerfGE 49, 89 (125); 68,1 (89); E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 15; Af. Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlichrechtlicher Körperschaften, S. 144 f.; siehe ferner F. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 196 ff.

32 Demgegenüber besitzen nach den Verfassungen der Länder die Parlamente teilweise

## Textstelle (Originalquellen)

ununterbrochene Legitimationskette vom Souverän bis hin zu jedem mit der Wahrnehmung staatlicher Befugnisse betrauten Entscheidungsträger reicht. Mittel zur Verwirklichung dieser Legitimation sind die institutionelle, die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation. 1. Institutionelle Legitimation Zunächst zur institutionellen Legitimation. Die institutionelle Legitimationsform bezieht sich auf die Institution als solche, die sie zu legitimieren sucht. Sie wird im Hinblick darauf

und der nachgeordneten Ministerialbürokratie zur Aktivbürgerschaft wird daher lediglich über die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag vermittelt. Die Bundesminister können nur mittelbar über das konstruktive Mißtrauensvotum gegen den Bundeskanzler, Art. 67 Abs. 1 GG, vom Bundestag aus dem Amt entfernt werden. In den Bundesländern gibt es zum Teil erheblich ausgeprägtere Einflußmöglichkeiten des Parlaments auf Berufung und Abberufung der Minister. Sei es, daß diese vom Parlament

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 40
- 5 Papenfuß, Matthias: Die personellen..., 1991, S. 149

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

10

## Textstelle (Prüfdokument) S. 33

Disposition des Amtswalters noch eines Nichtlegitimierten stehen. Soll **der** einzelne **Amtswalter** mit einer Aufgabe betraut werden, **die** außerhalb des Geschäftsbereichs des jeweiligen Amtes liegt, bedarf **es** hierzu eines besonderen legitimationsvermittelnden Aktes **durch** demokratisch legitimierte Personen.<sup>35</sup> 33 b) **Sachlich-inhaltliche Legitimation** Die **personelle Legitimation** **der** Amtswalter reicht zur Herrschaftsrechtfertigung indes nicht aus. **Das** in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwandte Verb "ausüben" macht augenscheinlich, **daß** sich **das** Gebot demokratischer **Legitimation** nicht nur auf staatliche Institutionen und Personen bezieht, sondern auch auf

35 Demgemäß legitimiert die Wahl in ein staatliches oder kommunales Vertretungsorgan

## Textstelle (Originalquellen)

**es durch die** Verfassung 41 Fall die konkrete Legitimation **der** staatlichen **Amtswalter** und der von ihnen getroffenen Entscheidungen; diese wird allein durch die personelle und die **sachlich-inhaltliche Legitimation** vermittelt.<sup>41</sup> 2. **Personelle Legitimation** Die personelle **Legitimation**<sup>42</sup> gebietet eine ununterbrochene Kette individueller Berufungsakte vom Volk bis hin zu sämtlichen mit **der** Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern.<sup>43</sup> Sie bewirkt, **daß**

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 41

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

11



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 51

der demokratisch legitimationsbedürftigen **Staatsverwaltung** zugerechnet werden kann; ob es **sich** insoweit um Formen der unmittelbaren oder mittelbaren **Staatsverwaltung** handelt, ist **die** logisch nachrangige Frage und unter den Auspizien des Verfassungsprinzips Demokratie letztlich gänzlich bedeutungslos, weil **sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung** dem Erfordernis demokratischer Legitimation unterfällt. Ist bereits **die** Abgrenzung zwischen den Bereichen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt mit erheblichen Schwierigkeiten belastet, so nisten **die** wirklichen Aporien in dem Begriff der Verwaltung selbst. Für O. Mayer war "**Verwaltung alles, was nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist**"<sup>102</sup>. Nach dieser Subtraktionsformel hätte es nahegelegen, den in privatrechtlichen Organisationsformen handelnden Staat der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen, weil dieses staatliche Aktionsfeld ersichtlich weder der gesetzgebenden noch der rechtsprechenden Gewalt zugeschlagen werden kann. Diesen Weg ist O. Mayer

102 O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 7.

## Textstelle (Originalquellen)

StWG **und** stellt klar, daß **sich** diese Verpflichtung auch auf **die** mittelbare **Staatsverwaltung** erstrecken soll. Durch die Regelungen **der** §§ 1,13 Abs. 3 StWG soll somit die gesamte, **sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Staatsverwaltung** an **die** wirtschaftspolitischen Teilziele des magischen Vierecks gebunden werden.<sup>26</sup> Deutlich wird die Problematik einer Beschränkung des § 13 Abs. 3 StWG auf die Träger öffentlicher Haushalte schließlich auch

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 153

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

12

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Die juristische Person nimmt am Schutz der Grundrechte teil, weil sie Medium personaler Grundrechtsausübung ist und deren Effektivität steigert<sup>153</sup>. Daher sind die Grundrechte "ihrem Wesen nach" auf juristische Personen anwendbar, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der privaten natürlichen Personen sind, wenn insbesondere der "Durchblick" auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen es als sinnvoll und erforderlich erscheinen läßt.<sup>154</sup> Welche Schlußfolgerungen für die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts hieraus zu ziehen sind, soll an dieser Stelle erst einmal dahingestellt bleiben. Entscheidend ist zunächst, ob dieses menschenorientierte Grundverständnis, das namentlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 19 Abs. 3 GG prägt, auch vor den Einwänden der Kritiker dieser Rechtsprechung Bestand haben kann. 67 Vorgeworfen wird dem Bundesverfassungsgericht zunächst ein rein individualrechtliches Grundrechtsverständnis, das im Ergebnis den Bedeutungsgehalt des Art. 19 Abs. 3 GG auf die Regelung

153 Deziert R. Scholz\* Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, S. 133 ff.; siehe auch

154 BVerfGE 21, 362 (369); 61, 82 (101).

## Textstelle (Originalquellen)

für eine freie Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen. Art. 19 SoU. Mückenberger, S. 60. Abs. 3 GG steht in diesem Sinngefüge. Nur wenn die Bildung und Betätigung einer juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung der privaten, natürlichen Personen sind, wenn insbesondere der Durchblick auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen es als sinnvoll und erforderlich erscheinen läßt, ist es gerechtfertigt, juristische Personen als Grundrechtsinhaber anzusehen und sie kraft dessen auch in den Schutzbereich bestimmter materieller Grundrechte einzubeziehen.<sup>8</sup> 0 Für ein

- 6 Badura, Peter: Paritätische Mitbest..., 1985, S. 62

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

13

## Textstelle (Prüfdokument) S. 71

die öffentliche Hand einerseits grundrechtsgebunden, andererseits selbst Trägerin von Grundrechten sei.<sup>178</sup> Hiergegen wird angeführt, daß diese Argumentation das Spezifische der zur Beantwortung anstehenden Grundrechtsfragen nicht erfasse.<sup>179</sup> Denn dem Bundesverfassungsgericht ginge es ersichtlich darum herauszustellen, daß "die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen" und damit unvereinbar sei, "den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutznießer der Grundrechte zu machen".<sup>180</sup> Bei Lichte besehen handelt es sich um ein diskurrierendes Scheingefecht, das im übrigen zur Erhellung des in Rede stehenden Problemkreises keinen Beitrag zu leisten imstande ist. Denn weitgehend<sup>181</sup> einig ist man sich darin, daß ein und derselbe Rechtsträger im Hinblick auf einen

178 K. A. Bettermann, NJW 1969, 1321 (1323).

179 H. Bethge, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, S. 70 f.; ders., AöR Bd. 104 [1979], 54 (94); B. Kempen, Die Formenwahlfreiheit der Verwaltung, S. 64: "trifft ... das ‚Konfusionsargument‘ des Bundesverfassungsgerichts nicht".

180 BVerfGE 21, 362 (369 f.).

181 Demgegenüber betrachtet es K. Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland,

## Textstelle (Originalquellen)

erforderlich erscheinen läßt. c) Danach bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erstrecken. Wenn die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen, so ist es damit unvereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutznießer der Grundrechte zu machen; er kann nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein (vgl. BVerfGE 15, 256 [262]). Dies gilt nicht nur, wenn der Staat unmittelbar in Erscheinung tritt

- 7 Lentz, Hubert/u.a.: Entscheidungen ..., 1972, S. 61

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

14



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 101

um damit Art. 19 Abs. 3 GG gleichsam **in** eine subsumtionsfähige Fa?on zu bringen. Da der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG eine individualrechtliche Prägung zugrunde liegt **und** ein Rechtssubjekt **in** einer **und** derselben Hinsicht nicht gleichzeitig grundrechtlich **und demokratisch legitimiert** sein **kann**, sich also grundrechtliche **102** und **demokratische Legitimation als** divergierende Legitimationsfiguren gegenseitig ausschließen, muß **das** für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG maßgebliche Zuweisungskriterium am Begriff **der** Ausübung von Staatsgewalt anknüpfen. Dementsprechend zieht **auch das** Bundesverfassungsgericht die Trennlinie zwischen grundrechtsfundiertem und grundrechtslosem

## Textstelle (Originalquellen)

auf dem gleichen Legitimationsniveau bewegen **und in** demselben Maße demokratisch legitimiert sind. Ist vielmehr das von Verfassungen wegen gebotene demokratische Legitimationsniveau erreicht und staatliche Funktionsausübung **demokratisch legitimiert, kann** die **demokratische Legitimation der** einzelnen Gewalten durchaus unterschiedlich ausgeprägt sein.<sup>10</sup> So sind sowohl **das** Parlament **als auch** der auf der unteren Stufe staatlicher Aufgabenerledigung fungierende exekutive Amtswalter demokratisch

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 54

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

15

## Textstelle (Prüfdokument) S. 105

liegende Materien sogar von Verfassungs wegen verwehrt, wie etwa das Beispiel der Presse oder des Rundfunks zeigt<sup>331</sup>. Darüber hinaus muß der Staat den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen genügend Freiraum für ihre Grundrechtsverwirklichung belassen. Der Verfassungsstaat ist notwendig ein sektoraler Staat. Er darf nicht das gesamte Potential staatlicher Kompetenzen und Befugnisse ausschöpfen und auf sämtliche, der staatlichen Verfügungsgewalt prinzipiell unterfallende Materien Zugriff nehmen, weil er sonst den Humus, aus dem gesellschaftliche Aktivitäten entspringen, austrocknete und damit den Boden für den totalen Staat ebnete, in dem für

331 Zu entsprechenden staatlichen Zugriffsverboten auf gesellschaftliche Sach- und Lebensbereiche eingehend unten auf den S. 122 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

vollends nicht die tatsächliche Erfüllung aller Aufgaben und die tatsächliche Ausschöpfung aller dazu erforderlichen Mittel. Die umfassende Aktualisierung der Allzuständigkeit konstituiert den totalen Staat. Der Verfassungsstaat dagegen ist notwendig sektoraler Staat: Er darf nicht das ganze Potential staatlicher Kompetenzen und Befugnisse aktualisieren, weil er den Bürgern und den gesellschaftlichen Gruppen Räume zu grundrechtsautonomer Gemeinwohlverwirklichung offenhalten muß. Die virtuelle Allzuständigkeit wird jedoch von den verfassungsrechtlichen Vorkehrungen der

- 8 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 72

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
16



## Textstelle (Prüfdokument) S. 122

an sich gezogen **und** damit zu einer staatlichen gemacht, gelangen **die** für **die** organisierte Staatlichkeit geltenden Funktionsgesetze zur Anwendung. Im Kontext grundrechtlicher **und** demokratischer Legitimation hat dieser Kreationsvorgang zur Konsequenz, **daß** insoweit **Staatsgewalt** ausgeübt wird, **die** keinen grundrechtlichen Schutz genießt **und** das **Erfordernis demokratischer Legitimation auslöst**. Indes bedarf es der verfassungsrechtlichen Legalität, um eine öffentliche Aufgabe durch Zugriff des Staates zu einer staatlichen werden zulassen<sup>395</sup>. Die Grundrechte in ihrer funktional umfassenden Spannbreite vermögen derartige Barrieren **nicht** zu vermitteln<sup>396</sup>. Keiner weiteren Begründung

395 Vgl. hierzu bereits die Nachweise und Ausführungen in Fn. 381 (S. 117).

396 So aber H. Ehmke, VVDStRL Bd. 20 [1963], 53, (89 ff.); hiergegen zu Recht /. Isensee, in: dems./P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, § 57 Rdnr. 148.

## Textstelle (Originalquellen)

logisch nachrangig ist. Zwischen dem Begriff der **Staatsgewalt und** dem Legitimationsniveau besteht ein unumkehrbarer einseitiger Ableitungszusammenhang in dem Sinne, **daß die** Ausübung von Staatsgewalt das **Erfordernis demokratischer Legitimation auslöst** und **nicht** umgekehrt. Anders gewendet: Das Prinzip demokratischer Legitimation drängt immer dann - und nur dann - auf Verwirklichung, wenn staatliche Wirkungsweisen als Ausübung von Staatsgewalt im

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 310

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

17

## Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Freiheitssphäre des einzelnen vor staatlichen Übergriffen zu schützen. Unter Zugrundelegung der anthropozentrischen Deutung des Art. 19 Abs. 3 GG erachtet es eine Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich materieller Grundrechte nur insoweit für gerechtfertigt, als deren Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der privaten natürlichen Personen ist, insbesondere wenn der "Durchgriff" auf die hinter ihnen stehenden Menschen es als sinnvoll und erforderlich erscheinen läßt. Auch die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts hänge namentlich von der jeweils wahrgenommenen Funktion ab. Bestehe diese Funktion in der Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter Aufgaben der Daseinsvorsorge, so sei eine juristische Person der

## Textstelle (Originalquellen)

her sei auch Art. 19 Abs. 3 GG auszulegen und anzuwenden. Eine Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte sei nur zu rechtfertigen, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen sei, besonders wenn der "Durchgriff auf die hinter diesen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen" lasse<sup>521</sup>. Die Wirkung des Würdearguments bei der Auslegung der Schutzbereiche der Grundrechte erweist sich damit als abhängig vom Staats- und verfassungstheoretischen Verständnis des jeweiligen Grundrechts. III.

- 9 Geddert-Steinacher, Tatjana: Mensch..., 1990, S. 215

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

18

## Textstelle (Prüfdokument) S. 147

nicht standhalten. Nicht die Freiheit von Fremdbestimmung und die Zuerkennung 147 wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit rechtfertigt die Zuweisung grundrechtlicher Schutzansprüche an gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, sondern umgekehrt bedarf gerade der Verzicht umfassender administrativer Steuerung dieser Unternehmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund des Prinzips demokratischer Legitimation. (3) Schutz privater Anteilseigner Von einer beachtlichen Anzahl von Stimmen in der Literatur wird der Versuch unternommen, die Grundrechtsfähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen unter Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der beteiligten privaten Anteilseigner zu begründen<sup>482</sup>.  
Teilweise

482 Vgl. etwa A. Bleckmann, Die Grundrechte - Staatsrecht II, § 9 Rdnr. 12; D. Ehlers,

## Textstelle (Originalquellen)

aus dem Modell demokratischer Legitimation exemtiert werden, stellt sich die Frage nach der Unterschreitung dieses Legitimationsniveaus und damit auch die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung demokratischer Legitimationseinbußen regelmäßig nicht. Im Gegensatz dazu ist nach dem zweiten Modell sedes materiae des verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationsniveaus allein 58 die Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 2 GG. Das maßgebliche Legitimationsniveau für sämtliche Staatfunktionen

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 57

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

19

## Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Die Rechtsfigur der Beleihung bildet keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Einordnung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen in die polaren Systeme demokratischer und grundrechtlicher Legitimation. (5) bestimmender Einfluß" als maßgebliches Zuweisungskriterium Kommt es für die Zuweisung grundrechtlicher Schutzansprüche an juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG entscheidend darauf an, daß ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der hinter ihnen stehenden privaten Personen sind, so läßt dies zugleich die besondere Schwierigkeit der Einordnung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen in das verfassungsrechtliche System demokratischer und grundrechtlicher Legitimation deutlich werden. Während sich das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen aus

## Textstelle (Originalquellen)

freie Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen bestimmt. Von dieser Begriffsbestimmung der Grundrechte aus kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, die Grundrechte könnten über Art. 19 III GG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann Anwendung finden, wenn deren Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen sei. Die Folge sei, daß der Staat nicht Nutznießer der Grundrechte sein könne, auch wenn er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben selbständiger Rechtsgebilde

- 10 Pürner, Reinhard: Aspekte der Gebie..., 1975, S. 1

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

20



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 163

weitgehenden Weisungsfreiheit des Vorstandes (§ 76 AktG) ein "abhängiges" Unternehmen immer **dann** vor, **wenn** ein anderes Unternehmen auf **die** Gesellschaft "unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluß ausüben kann". § 17 Abs. 2 AktG begründet sodann **die** widerlegbare **Vermutung**, ein **in Mehrheitsbesitz** stehendes **Unternehmen** sei **von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig**<sup>543</sup>. Weitere Beispiele für ein entsprechendes Anknüpfen des Gesetzgebers **an das** Merkmal **der** Mehrheitsbeteiligung finden sich **auch** im Kommunalrecht **der** Länder. **So** ist gem. § 116 a Abs. 4 Nr. 2 NGO eine über **die** Mehrheit **der** Anteile **an** einer Gesellschaft

543 Auch das zur Sicherung von Meinungsvielfalt im privaten Rundfunksektor erlassene

## Textstelle (Originalquellen)

**Vermutung** Anm. 15 **Die** Vermutung **kann** widerlegt werden, **wenn** trotz der Mehrheitsbeteiligung realiter eine Herrschaftsmacht nicht besteht. Wird die Vermutung nicht widerlegt, **dann** ist das **in .Mehrheitsbesitz** stehende **Unternehmen** als **von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig** zu betrachten, **so daß** nicht nur **die an** den Mehrheitsbesitz anknüpfenden Vorschriften zur Anwendung kommen (s. § 16 Anm. 12), sondern **auch** die mit **der** Abhängigkeit verbundenen Konsequenzen (s. oben

- 11 Aktiengesetz. Großkommentar, 1. Ban..., 1973, S. 16

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

21



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 167

privatrechtlichen Organisationsformen agierende öffentliche Hand dem Gebot demokratischer Legitimation **unterworfen ist**, gilt es nunmehr, **den** Blick auf **die** weiteren, das grundgesetzliche Modell demokratischer Legitimation tragenden Bausteine zu lenken. Das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip **ist** darauf gerichtet, **den Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung** einerseits **und der Gewaltunterworfenheit des Volkes** andererseits **herzustellen**. Zu diesem Zweck **muß das** Volk als Ganzes bestimmenden Einfluß, mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts gesprochen: "**effektiven Einfluß auf die Ausübung der Staatsgewalt**"<sup>550</sup> gewinnen und behalten. Insbesondere muß die Ausübung von Staatsgewalt in personaler und sachlich-inhaltlicher Hinsicht auf den Willen des Volkes rückführbar sein<sup>551</sup>. Nur dann kann davon die Rede sein, daß das Volk die Staatsgewalt auch

550 BVerfGE 83,60 (71); siehe auch BVerfGE 93,37 (67).

551 Zu den Legitimationsformen der personalen und sachlich-inhaltlichen Legitimation

## Textstelle (Originalquellen)

**die** Rolle des einzelnen im demokratischen Rechtsstaat widerspiegelt. Zwar **ist** der Bürger der Ausübung staatlicher Gewalt **unterworfen**, die als Korrelat hierzu, um also **den** notwendigen **Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung und Gewaltunterworfenheit des Volkes herzustellen**, demokratisch legitimiert sein **muß**<sup>16</sup>. Er ist aber kein Untertan, sondern Bürger, dessen Schutz im Zentrum jedweder staatlichen Tätigkeit steht. Deshalb verpflichtet **das** geltende Verwaltungsverfahrenrecht auch

- 12 Gersdorf, Hubertus: /Selmer, Peter: Verwaltungsvollstre..., 1996, S. 14

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

22

## Textstelle (Prüfdokument) S. 167

die Antwort auf die Frage gibt, ab welcher Legitimationsintensität von einer Rückkoppelung der Ausübung von Staatsgewalt an den Willen des Volkes gesprochen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht fordert insoweit, daß ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation" oder ein "bestimmtes Legitimationsniveau" erreicht wird<sup>552</sup>. Nähere Ausführungen zu der Frage, ab welcher Schwelle dieses "bestimmte Legitimationsniveau" erreicht und damit dem Verfassungsprinzip Demokratie entsprochen ist, beziehungsweise umgekehrt, ab welcher Grenze dieses "bestimmte Legitimationsniveau" unterschritten ist, so daß die Ausübung

552 BVerfGE 83, 60 (72) unter Hinweis auf E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof

## Textstelle (Originalquellen)

des Demokratieprinzips nicht die bloß formale demokratische Legitimation, wie sie durch die sog. Legitimationsketten 1 sichergestellt wird. Vielmehr muß ein "hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation, ein bestimmtes Legitimationsniveau" erreicht werden.<sup>2</sup> Zweifel an einem ausreichenden Legitimationsniveau könnten sich bereits aus der fünften Erwägung der Präambel des Unions-Vertrages ergeben, insoweit diese es den Mitgliedstaaten zur Aufgabe macht, "Demokratie und Effizienz in

- 13 Kluth, Winfried: Die demokratische ..., 1995, S. 3

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

23



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 171

Abseits. In gewissem Vorgriff auf die folgenden Ausführungen wurde bereits darauf hingewiesen, daß die einzelnen Typen der Legitimationsvermittlung in ihrer legitimationsstiftenden Steuerungskraft Unterschiede aufweisen können. Es ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, auf das Verhältnis von personeller und sachlich-inhaltlicher Legitimation näher einzugehen und deren Funktion im Prozeß der Legitimationsvermittlung zu beschreiben. I. Verhältnis von personeller und sachlich-inhaltlicher Legitimation: System funktional komplementärer Legitimationsstränge Faktoren in dem Modell demokratischer Legitimation sind in erster Linie der personelle und sachlich-inhaltliche Legitimationsstrang. Beide Elemente zusammen bilden das Fundament für den verfassungsrechtlich erforderlichen Legitimationszusammenhang zwischen staatlicher Herrschaftsausübung und Herrschaftsunterworfenheit des Volkes. Diese Legitimationsbausteine stehen dabei nicht beziehungslos und ohne korrelative Verknüpfung nebeneinander, sondern sind darauf angelegt, in einem engen, aufeinander bezogenen Zusammenwirken die Ausübung von Staatsgewalt demokratisch

## Textstelle (Originalquellen)

das Gebot demokratischer Legitimation nicht zum Tragen. In diesen Fällen könnten also zur Aufgabenerledigung nicht demokratisch legitimierte, gesellschaftliche oder andere Kräfte herangezogen werden, die - mangels personeller und sachlich-inhaltlicher Legitimation - nicht der Steuerung durch staatliche Stellen unterlägen. Machten aber die mit der Aufgabenerledigung betrauten Kräfte von ihrer faktischen Möglichkeit zu rechtswidrigem Handeln Gebrauch, so stünden

das Gebot demokratischer Legitimation nicht zum Tragen. In diesen Fällen könnten also zur Aufgabenerledigung nicht demokratisch legitimierte, gesellschaftliche oder andere Kräfte herangezogen werden, die - mangels personeller und sachlich-inhaltlicher Legitimation - nicht der Steuerung durch staatliche Stellen unterlägen. Machten aber die mit der Aufgabenerledigung betrauten Kräfte von ihrer faktischen Möglichkeit zu rechtswidrigem Handeln Gebrauch, so stünden

in dem einen Legitimationsstrang durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis die erforderliche Legitimation vermittelt wird.<sup>43</sup> Weder die personelle noch die sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente müssen vollständig und zur Gänze verwirklicht sein, sondern können sich in einem gewissen Umfang substituieren, solange nur das gebotene Legitimationsniveau in toto erzielt wird.

als Zielvorgabe Wie bereits oben dargelegt, bilden die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation die zwei wesentlichen Komponenten im demokratischen Legitimationsmodell des Art. 20 Abs. 2 GG. Beide Elemente zusammen bilden das Fundament für den verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationszusammenhang zwischen dem Volk und dem staatlichen Handeln. Diese beiden Legitimationskomponenten stehen dabei nicht etwa beziehungslos und unverbunden nebeneinander, sondern sind vielmehr - funktional miteinander

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 307
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 66
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 51

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
24

## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

ist. So stellt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich den Effektivitätsgesichtspunkt in den Vordergrund seiner verfassungsrechtlichen Konzeption zum demokratischen System des Grundgesetzes und verlangt allein ein "bestimmtes Legitimationsniveau".<sup>561</sup> Ist unter den Auspizien des Demokratieprinzips allein entscheidend, daß beide Legitimationsfaktoren in ihrem Zusammenwirken der Ausübung von Staatsgewalt das verfassungsrechtlich gebotene "bestimmte Legitimationsniveau" vermitteln, so erhellt daraus, daß Lücken in einem der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen Legitimationsstranges kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis das "bestimmte Legitimationsniveau" erreicht wird.<sup>562</sup> Fraglich erscheint, ob zwischen

561 BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (67); ebenso E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328 f.; M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 285.

562 Vgl statt vieler E.-W. Böckenförde in\* J Isensee/P. Kirchhof (Hrsg) HdbStR I §22

## Textstelle (Originalquellen)

Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 2 GG verlangt.<sup>4</sup> 2. Gewährleistung von Volkssouveränität als maßgebliches Legitimationsniveau Kommt es demnach unter dem Blickwinkel des Art. 20 Abs. 2 GG ausschließlich darauf an, daß die Legitimationsfaktoren in ihrem Zusammenwirken der Ausübung von Staatsgewalt das verfassungsrechtlich gebotene Legitimationsniveau vermitteln, so drängt sich die Frage auf, wie dieses Legitimationsniveau beschaffen sein muß, mit anderen Worten: ob und inwieweit ein bestimmtes Maß an demokratischer Legitimation

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 52

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
25

## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

der beiden Legitimationsstränge durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen Legitimationsstranges kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis das "bestimmte Legitimationsniveau" erreicht wird.<sup>562</sup> Fraglich erscheint, ob zwischen den beiden Legitimationssträngen ein Bedeutungsgefälle besteht, das eine Prävalenz der sachlich-inhaltlichen Legitimation aufweist. Hierfür scheint auf den ersten Blick die Zielsetzung des Prinzips demokratischer Legitimation zu sprechen, den Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Herrschaftsausübung und Herrschaftsunterworfenheit des Volkes herzustellen. Denn Gegenstand der Herrschaftsausübung des Staates sind letztlich nicht die

562 Vgl statt vieler E-W. Böckenförde in\* J Isensee/P. Kirchhof (Hrsg) HdbStR I §22

## Textstelle (Originalquellen)

dieser Zielrichtung läßt sich aber eine Vorrangstellung, ein Über-Untersordnungsverhältnis zwischen der sachlich-inhaltlichen und der personellen Legitimation nicht vereinbaren. Überdies sind der These von der Prävalenz der sachlich-inhaltlichen Legitimation dieselben Argumente entgegenzuhalten, die auch bereits gegen die Unzulässigkeit einer Totalsubstitution der Legitimationsformen ins Feld geführt wurden.<sup>49</sup> Denn kommt es sub specie des Demokratieprinzips des

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 69

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

26

## Textstelle (Prüfdokument) S. 173

eingräumt.<sup>563</sup> 173 Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, weil Art. 20 Abs. 2 GG nur das Ziel des "bestimmten Legitimationsniveaus" markiert, die Wege zu dessen Verwirklichung aber offen läßt. Das bedeutet also, daß nicht nur einzelne Lücken im jeweiligen Legitimationsstrang durch zusätzliche Legitimationselemente des jeweils anderen Legitimationsbandes kompensiert werden können, sondern entgegen der häufig vorgetragenen Auffassung<sup>564</sup> im Einzelfall auch eine vollständige Substituierung der einen durch die jeweils andere Legitimationsform möglich und zulässig ist, solange und soweit nur das entsprechende Legitimationsergebnis

563 Vgl. etwa E. Th. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46; siehe auch R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz

564 So E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 23; E.

## Textstelle (Originalquellen)

wollte. Denn Art. 20 Abs. 2 GG markiert allein das Legitimationsziel, läßt aber die Wege zu dessen Verwirklichung offen<sup>45</sup>. Daraus folgt, daß nicht nur Lücken in dem einen Legitimationsstrang durch zusätzliche Legitimationselemente in der jeweils anderen Legitimationsform kompensiert werden können, sondern entgegen der wohl überwiegenden Auffassung in der Lehre im Einzelfall auch eine vollständige Substitution der einen durch die andere

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 67

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

27

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 173

entsprechende Legitimationsergebnis **erreicht wird**<sup>565</sup>. Als Beleg dafür, **daß** eine solche Totalsubstituierung **der** einen durch **die** andere Legitimationsform im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 GG unbedenklich ist, sei hier auf **die** Legitimationsstruktur **des Parlaments** verwiesen, **das wegen der unmittelbaren demokratischen Legitimation die personelle Komponente** umfassend **verwirklicht, während es einer sachlich-inhaltlichen Legitimation vollständig entbehrt**<sup>566</sup>. **Und weiter** machte **es** im Hinblick auf die Rückführbarkeit und damit auf die demokratische Legitimation von Entscheidungen verselbständigter Verwaltungseinheiten keinen Unterschied, ob sich der jeweils zuständige Ressortminister spezieller administrativer Steuerungsinstrumentarien, so etwa des Weisungsrechts, bedienen kann, um den Entscheidungen der verselbständigten Verwaltungseinheit die

565 So zutreffend M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 283 f.

566 Hierauf weist zu Recht hin M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 284,292; siehe auch unten Fn. 573 (S. 176).

## Textstelle (Originalquellen)

summarum **das** gebotene Legitimationsniveau **erreicht wird**.<sup>46</sup> **Die** Zulässigkeit einer solchen Totalsubstitution findet ihre Bestätigung auch am Beispiel **der** Legitimationsstruktur **des Parlaments**, bei dem **wegen der unmittelbaren demokratischen Legitimation** durch das Volk **die personelle Komponente** in vollkommener Form **verwirklicht** ist, **während es** keinerlei Lenkungs- und Steuerungsmechanismen übergeordneter Stellen unterworfen ist, so daß es **einer sachlich-inhaltlichen Legitimation vollständig entbehrt**. **Und weiter** spricht für die Zulässigkeit einer Totalsubstitution auch, daß **es** unter den Auspizien des Prinzips demokratischer Legitimation keinen Unterschied machen kann, ob die erforderliche

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 67

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

28

## Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Unmittelbarkeit des Legitimationsvorganges stattet das Parlament in personaler Hinsicht mit besonderer demokratischer Dignität aus<sup>574</sup> und kompensiert auf diese Weise seinen Mangel an sachlich-inhaltlicher Legitimation.<sup>575</sup> Die verfassungsrechtlichen Legitimationsstrukturen der Legislative zeigen deutlich auf, daß die **Legitimationsformen der personellen und sachlich-inhaltlichen Legitimation** nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern in einem komplementären und substituierenden Zusammenwirken auf ein und dasselbe Ziel gerichtet sind: auf **die** Hervorbringung von Volkssouveränität im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG. Dabei können einzelne Legitimationselemente nur schwach in Erscheinung treten oder sogar gänzlich fehlen, solange und soweit nur im Ergebnis das von Verfassungs wegen erforderliche bestimmte Legitimationsniveau erreicht wird, also sichergestellt ist, daß jede staatliche Entscheidung

574 Vgl. H. Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 161.

575 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 292.



**8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

den Funktionsträgern **der** Europäischen Zentralbank **und** dem deutschen Staatsvolk besteht, soll im folgenden untersucht werden. Dabei wird - entsprechend dem oben konturierten Legitimationsmodell - zwischen den beiden **Legitimationsformen der personellen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation** unterschieden. Insoweit kommen für **die** Europäische Zentralbank dieselben demokratischen Legitimationsanforderungen zum Tragen, wie sie nach Art. 20 Abs. 2 GG auch für die deutsche Staatsgewalt gelten<sup>171</sup>. c) Personelle Legitimation

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 357

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

29

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 179

daher auch gegenüber **der** rechtsprechenden **Gewalt**<sup>583</sup>. Sie steht auch einem hierarchischen, durch Weisungsgebundenheit gekennzeichneten Aufbau **der** Justiz entgegen. Verfassungsdogmatisch gründet die Unabhängigkeit **der** Richter **auf** einem **rechtsstaatlichen** Grundanliegen: **dem** wirksamen Minderheitenschutz, welcher **bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit nicht in jedem Falle gewährleistet** wäre. Denn bei einem ausschließlich auf demokratischen Strukturen beruhenden Organisationsmodell **der** Gerichtsbarkeit wäre **der** einzelne dem jeweiligen Mehrheitswillen unterworfen. **Die Richter wären** den für **die** zum politischen Handeln berufenen Staatsorgane geltenden Funktionsgesetzlichkeiten unterworfen: Ein auf

583 Vgl. R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Art. 97 II

## Textstelle (Originalquellen)

Sonderregelung für den Bereich **der** Judikative beruht **auf rechtsstaatlichen** Erwägungen, vor allem auf Aspekten der Kontrolle der ersten und zweiten **Gewalt**, welche bei einer **dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung 61 verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit nicht in jedem Falle gewährleistet** wären.<sup>28</sup> Im Interesse dieser Schutzgüter ist **die** Unabhängigkeit **der Richter** geboten. Der Verfassungsbestimmung des Art. 97 Abs. 1 GG liegen mithin solche Verfassungswerte zugrunde, die diametral zur Stoßrichtung

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 60

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

30

## Textstelle (Prüfdokument) S. 183

derjenige sein, **der auch** die Herrschaftsgewalt für **den** von ihm **zu** verantwortenden Geschäftsbereich besitzt. Allerdings werden gegen die Ableitung **der** umfassenden Regierungszuständigkeit im Administrativbereich aus **der** flächendeckenden Kontrollbefugnis **des** Parlaments Einwände erhoben, die bis zum **Vorwurf** einer **unzulässigen petitio principii** reichen<sup>595</sup>. **Die** Verantwortung folge **der** Kompetenz und nicht umgekehrt **die** Kompetenz **der** Verantwortlichkeit, das heißt Verantwortlichkeit bestehe nur auf **der** Grundlage und **nach** Maßgabe zugewiesener Kompetenzen<sup>596</sup>. 184 **Dem** ist zwar insoweit zuzustimmen, als Verantwortlichkeit nicht in der Lage ist, bestimmte Kompetenzen konstitutiv hervorzubringen. Verantwortlichkeit ist insoweit lediglich die Folge von Zuständigkeiten. Nur nach Maßgabe und im Rahmen zugeordneter Kompetenzen läßt sich die Verantwortlichkeit sachlogisch begründen. Das bedeutet freilich nicht, daß überhaupt nicht von der

595 Vgl. E. Friesenhahn, VVDStRL Bd. 16 [1958], 9 (40 Fn. 75).

596 Th. Puhl Die Minderheitsreeierunc nach dem Grundgesetz S 133\* J Oebbecke Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 102:"Die Verantwortlichkeit ist

## Textstelle (Originalquellen)

bei<sup>40</sup> Fn. 59 (S. 45); **zu der** umstrittenen Frage **des** Abhängigkeitsverhältnisses zwischen<sup>40</sup> Verantwortlichkeit und Kompetenz bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 314 ff; hierzu **auch** bei E. Friesenhahn, WVDStRL 16 (1958), 9<sup>40</sup> (40), der insoweit **den Vorwurf** der **unzulässigen petitio principii** erhebt; P. Fußlein,<sup>40</sup> Ministerialfreie Verwaltung, S. 309; J. Oebbecke, Weisungs- uVid unterrichtungsfreie<sup>40</sup> Räume in **der** Verwaltung, S. 102; T. Puhl, **Die** MindeAeitsregierung **nach dem**<sup>40</sup> Grundgesetz, S. 133; G. Vorbrugg, Unabhängige Organe der Bundesverwaltung,<sup>40</sup> S.219f.<sup>41</sup> 41 Vgl. zu

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
31

## Textstelle (Prüfdokument) S. 185

Kontrollfunktion gegenüber **der** Gubernative nicht nachkommen. Wer also die grundsätzlich flächendeckende Regierungsunterstellung **der** Administrative mit **der** flächendeckenden Erstreckung **des** parlamentarischen Regierungssystems mit seinen parlamentarischen Lenkungs- **und** Kontrollzuständigkeiten **und** -befugnissen **zu** begründen versucht, muß sich **den Vorwurf** einer **unzulässigen petitiio principii** gefallen lassen, weil es **zu** dieser Beweisführung zunächst **der** Klärung **der** logisch vorgelagerten Frage bedarf, ob **dem** Parlament von Verfassungen wegen eine solche flächendeckende Lenkungs- und Kontrollkompetenz zusteht, oder umgekehrt, ob **die** Regierung **dem** Parlament

## Textstelle (Originalquellen)

bei <sup>40</sup> Fn. 59 (S. 45); **zu der** umstrittenen Frage **des** Abhängigkeitsverhältnisses zwischen <sup>40</sup> Verantwortlichkeit **und** Kompetenz bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 314 ff; hierzu auch bei E. Friesenhahn, WdstRL 16 (1958), 9 <sup>40</sup> (40), der insoweit **den Vorwurf** der **unzulässigen petitiio principii** erhebt; P. Fußlein, <sup>40</sup> Ministerialfreie Verwaltung, S. 309; J. Oebbecke, Weisungs- uVid unterrichtungsfreie <sup>40</sup> Räume in **der** Verwaltung, S. 102; T. Puhl, **Die** MindeAeitsregierung nach **dem** <sup>40</sup> Grundgesetz, S. 133; G. Vorbrugg, Unabhängige Organe der Bundesverwaltung, <sup>40</sup> S.219f. <sup>41</sup> 41 Vgl. **zu**

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

32

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Entscheidungsprozeß.<sup>656</sup> Vor allem **die** spezifische Legitimationsproblematik gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen läßt im vorliegenden Zusammenhang **die** Frage in **den** Mittelpunkt des Interesses rücken, welches **der** Bezugspunkt des Prinzips (personell-)demokratischer Legitimation ist, ob also jeder einzelne Entscheidungsträger **kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert** sein muß oder ob insoweit geringere Legitimationsanforderungen genügen. Welche Anforderungen an **die** demokratische Legitimation von Kollegialgremien **im** einzelnen zu stellen sind, wird unterschiedlich bewertet. Hierbei lassen sich zunächst einmal zwei Grundpositionen voneinander unterscheiden, **die** sich

656 Vgl. zum notwendigen, im Wesen supranationaler Organisationen liegenden Demokratiedefizit BVerfGE 89,155 (182 f.).

## Textstelle (Originalquellen)

beruhe und verlange, daß sich **die** staatlicherseits getroffenen Entscheidungen auf **den** Willen **der** demokratisch legitimierten Mehrheit zurückführen lassen. Dem aber werde entsprochen, wenn die Mitgliedermehrheit **kollegialer Entscheidungsgremien demokratisch legitimiert** sei; denn in diesem Fall sei gewährleistet, daß **die** demokratisch legitimierte Mehrheit der Mitglieder ihren Willen **im** Konfliktfalle durchsetzen könne.<sup>19</sup> Die Verfechter dieses Legitimationskonzepts sehen

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 78

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

33

## Textstelle (Prüfdokument) S. 205

und nichtlegitimierten Funktions- und Aufgabenträgern in kollegial verfaßten Gremien verteilt sein muß, um die erforderliche personelldemokratische Legitimation des Gremiums zu gewährleisten, haben sich insgesamt drei Meinungsgruppen herausgebildet: Die erste Gruppe von Autoren erstreckt das Prinzip demokratischer Legitimation nicht auf sämtliche Mitglieder kollegialer Entscheidungsorgane, sondern erklärt es für ausreichend, wenn die Mehrheit des Entscheidungsträgers demokratisch legitimiert und weiter sichergestellt ist, daß sie sich im Konfliktfalle gegenüber der nicht durch die Vertretungskörperschaften und Minister demokratisch legitimierten Minderheit durchsetzen

## Textstelle (Originalquellen)

Legitimation von Kollegialorganen stellt sich in <sup>1</sup> erster Linie im Hinblick auf die personelle Legitimation, weil es insoweit um die Frage <sup>1</sup> geht, ob sich das Gebot demokratischer Legitimation auf sämtliche oder nur auf einige <sup>1</sup> Mitglieder der Kollegialgremien bezieht. Dies betrifft aber vor allem die Auswahl und <sup>1</sup> Berufung der Mitglieder und damit die personelle Legitimation. Ebenso auch <sup>1</sup> M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 369 f. <sup>2</sup> 2 M.

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 211

anderen nur einheitlich abstimmen. In diesem Fall verfügt die Gruppe der Nichtlegitimierten zwar über ein formelles, nicht aber über ein materielles Stimmrecht im Sinne eines echten Entscheidungsrechts, weil ihr Abstimmungsverhalten an dem (Gesamt-)Ergebnis letztlich nichts ändern kann.

V. Relativität des Demokratieprinzips: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? Wurde bislang die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau der öffentlichen Verwaltung einschließlich der in privatrechtlichen Organisationsformen agierenden öffentlichen Hand erörtert und das Erfordernis demokratischer Legitimation sämtlicher Entscheidungen staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dargetan, so

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ist, dann in dem Sinne, daß es als Synonym für die Gewährleistung von Volkssouveränität als der maßgeblichen Zielvorgabe nach Art. 20 Abs. 2 GG verwendet wird. 3. Verfassungsrechtliche Organisationsbestimmungen: Konkretisierung des Legitimationsniveaus oder Rechtfertigung von Legitimationsdefiziten? Wurde das Augenmerk bislang allein auf Art. 20 Abs. 2 GG als maßgebliche Verfassungsnorm für die Frage nach dem demokratischen Legitimationsniveau gerichtet, darf dies nicht den Blick davor

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 55

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 212

auch anderen (organisationsrechtlichen) Verfassungsbestimmungen Aussagen zum demokratischen Prinzip entnehmen, so stellt sich die Frage, wie das Verhältnis dieser Organisationsregelungen zu dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip demokratischer Legitimation zu bestimmen ist. Einige Autoren betrachten diese verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen als "Modifikationen" oder auch "Konkretisierungen" des demokratischen Regelniveaus des Art. 20 Abs. 2 GG.<sup>687</sup> Die auf einzelne Staatsfunktionen bezogenen Sonderregelungen konkretisierten die demokratische Grundnorm des Art. 20 Abs. 2 GG und reduzierten das demokratische Legitimationsniveau für den jeweiligen 214 derungen zum Schutze von Rechtswerten mit Verfassungsrang abgeschwächt werden. Das Gericht läßt aber offen, welchen methodologischen Weg es dabei beschreitet, ob also in diesen Fällen das in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnde Anforderungsprofil entsprechend verkürzt ist oder

<sup>687</sup> Siehe vor allem M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 285 ff. und 301 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 GG und den auf die einzelnen Staatsfunktionen zugeschnittenen verfassungsrechtlichen Organisationsnormen zu bestimmen ist, wird sowohl terminologisch als auch methodologisch unterschiedlich beantwortet. Zum Teil werden die verfassungsrechtlichen Organisationsbestimmungen als "Modifikationen" oder "Konkretisierungen" des demokratischen Regelniveaus des Art. 20 Abs. 2 GG erachtet<sup>13</sup>. Die Sonderregelungen für die einzelnen Staatsfunktionen konkretisierten die demokratische Grundnorm des Art. 20 Abs. 2 GG und reduzierten das demokratische Legitimationsniveau für den jeweiligen staatlichen Funktionsbereich, so daß an ihnen "abzulesen" sei, welches Verwirklichungsmaß und welchen Verwirklichungsmodus das verfassungsrechtliche Prinzip der Volkssouveränität für den von der Ausnahmeregelung normierten Sachbereich

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 56

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
36

## Textstelle (Prüfdokument) S. 214

einer "Modifikation des Demokratieprinzips"<sup>695</sup>. In seiner Entscheidung zur **Mitbestimmung** der Personalräte nach schleswig-holsteinischem Landesrecht bringt das Gericht die demokratischen Legitimationsanforderungen in abgestufter Form zur Geltung. Je nachdem, ob innerdienstliche Maßnahmen schwerpunktmäßig Bedeutung für die Arbeitssituation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hätten oder die Erfüllung des Amtsauftrages gegenüber dem Bürger betreffen, komme das Prinzip demokratischer Legitimation mit unterschiedlichem Anforderungsprofil zum Tragen<sup>696</sup>. Damit bringt das Bundesverfassungsgericht deutlich zum Ausdruck, daß Verkürzungen demokratischer Legitimationsstränge nicht nur dann zulässig sind, wenn diese aus den (organisationsrechtlichen) Bestimmungen des Grundgesetzes unmittelbar folgen, also in der Verfassung selbst geregelt sind.

695 BVerfGE 89,155 (208); siehe auch BVerfGE 89,155 (209).

696 BVerfGE 93, 37 (70 ff.).

## Textstelle (Originalquellen)

darstellen,<sup>20</sup> das Prinzip demokratischer Legitimation aber eine **Mitbestimmung** nicht demokratisch legitimierter Personalvertreter in gewissen Grenzen zulasse.<sup>21</sup> Je nachdem ob innerdienstliche Maßnahmen schwerpunktmäßige Bedeutung für die Arbeitssituation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hätten oder die Erfüllung des Amtsauftrages gegenüber dem Bürger betreffen komme das Prinzip demokratischer Legitimation mit unterschiedlichem Anforderungsprofil zum Tragen. Dieses abgestufte Legitimationsmodell trage dem besonderen Charakter innerdienstlicher Maßnahmen Rechnung, welchen Bedeutung sowohl für die persönlichen Belange und Interessen der im öffentlichen Dienst

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 58

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
37

## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

einerseits und den entsprechenden kollidierenden Verfassungsnormen andererseits voneinander abweichende Schutzkonzepte mit unterschiedlichen Schutzgütern zugrundeliegen. Das Demokratieprinzip des Art. 20 GG verlangt die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes. Nur dann, wenn eine lückenlose Legitimationskette zwischen den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem Volk besteht, ist dem in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Prinzip der Volkssouveränität entsprochen. Schutzgut des in Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden Prinzips demokratischer Legitimation ist die Gewährleistung von Volkssouveränität. Der hierfür erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen der Ausübung

## Textstelle (Originalquellen)

der mittelbaren Berufung. Die dogmatische Begründung hierfür liegt in der maßgeblichen Zielvorgabe des Art. 20 Abs. 2 GG, wonach es ausschließlich darauf ankommt, daß im Ergebnis eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk bis hin zu den mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswaltern besteht, gleichgültig, auf welche Art und Weise diese hergestellt wird.<sup>9</sup> Das bedeutet jedoch nicht, daß sich die verschiedenen Bereiche staatlicher Gewaltausübung stets auf dem gleichen

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 54

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

38

## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen **der** Ausübung von Staatsgewalt und **der** Gewaltunterworfenheit des Volkes **ist** nur dann sichergestellt, wenn sich **die** gesamte (legitimationsbedürftige) Staatstätigkeit auf einen Willensakt des Volkes zurückführen läßt. Demgegenüber **stehen hinter den für** einzelne **Sachbereiche normierten Sonderregelungen andere als das Demokratieprinzip betreffende Schutzgüter. Die Verschiedenartigkeit** der hinter den einzelnen Verfassungsbestimmungen stehenden Schutzgüter manifestiert sich **deutlich** in den bereits erwähnten organisationsrechtlichen Sonderregelungen der Art. 97 Abs. 1, Art. 114 Abs. 2, Art. 50-52, Art. 87 e **und** Art. 87 f GG. Wie bereits oben gezeigt<sup>700</sup>, beruht Art. 97 Abs. 1 GG auf

<sup>700</sup> Vgl. hierzu im einzelnen oben nach Fn. 583 (S. 179).

## Textstelle (Originalquellen)

Interesse dieses Prinzips **der** Volkssouveränität müssen bestimmte Legitimationsanforderungen erfüllt sein, damit staatliches Handeln im Ergebnis demokratisch legitimiert **ist**.<sup>27</sup> Dagegen **stehen hinter den für die** einzelnen **Sachbereiche normierten Sonderregelungen andere als das Demokratieprinzip betreffende Schutzgüter, die** diametral zu dem Prinzip demokratischer Legitimation eine Unterschreitung des demokratischen Legitimationsniveau gebieten **und** aus diesem Grunde Legitimationsdefizite zu rechtfertigen vermögen. **Deutlich** wird die **Verschiedenartigkeit**

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 60

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

39

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

sich deutlich in **den** bereits erwähnten organisationsrechtlichen Sonderregelungen **der** Art. 97 Abs. 1, Art. 114 Abs. 2, Art. 50-52, Art. 87 e **und** Art. 87 f GG. Wie bereits oben gezeigt<sup>700</sup>, **beruht** Art. 97 Abs. 1 GG **auf dem** rechtsstaatlich fundierten Grundsatz eines wirksamen Minderheitenschutzes. **Bei einer dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit** wäre diesem Ziel **nicht in jedem Falle** entsprochen. **Im Interesse dieser** rechtsstaatlichen Forderung verfügen **die Richter** sowohl **in** sachlicher als auch **in** persönlicher Hinsicht über einen hinreichenden Autonomiebereich. Diese verfassungsunmittelbar vorgesehenen Autonomiebezirke bilden einen Fremdkörper

700 Vgl. hierzu im einzelnen oben nach Fn. 583 (S. 179).

## Textstelle (Originalquellen)

Sonderregelung für **den** Bereich **der** Judikative **beruht auf** rechtsstaatlichen Erwägungen, vor allem auf Aspekten der Kontrolle der ersten **und** zweiten Gewalt, welche bei einer **dem Mehrheitswillen zur Verwirklichung 61 verhelfenden demokratischen Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit nicht in jedem Falle** gewährleistet wären.<sup>28</sup> **Im Interesse dieser** Schutzgüter ist **die** Unabhängigkeit der **Richter** geboten. Der Verfassungsbestimmung des Art. 97 Abs. 1 GG liegen mithin solche Verfassungswerte

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 60

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

40

## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

einander konfligierenden Zielsetzungen bilden das Fundament für den Funktionskreis der dritten Gewalt und vermitteln ihr das von Verfassungen wegen vorgesehene Gesicht. Eine vergleichbare mehrpolige Baustruktur kennzeichnet auch die Organisationsverfassung des Bundesrechnungshofes. Art. 114 Abs. 2 GG räumt den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes "richterliche Unabhängigkeit" ein. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung verfügen die Mitglieder 217 des Bundesrechnungshofes sowohl in persönlicher als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht über weitreichende Autonomie. Die auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung der Staatstätigkeit bezogene

## Textstelle (Originalquellen)

Rechtfertigungstitel für die durch die richterliche Unabhängigkeit bewirkte Unterschreitung des nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotenen Legitimationsniveaus. Gleiches gilt für die Regelung des Art. 114 Abs. 2 GG, derzufolge den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes "richterliche Unabhängigkeit" in personeller und sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt. Diese Unabhängigkeitsregelung ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung statuiert durch die von politischen Einflüssen freigestellte Wirtschaftsprüfung

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 61

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 217

materiell privatisiert werden, **ist** ein teleologischer, Grundrechtssubjektivität nach **Art. 19 Abs. 3 GG** vermittelnder Durchblick auf (grundrechtsfähige) natürliche oder juristische Personen nicht möglich.<sup>701</sup> Nach **Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG** werden Eisenbahnen **des Bundes** als Wirtschaftsunternehmen **in** privatrechtlicher Form geführt. Auch **Dienstleistungen im Bereiche des Postwesens und der Telekommunikation** werden **als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Post AG beziehungsweise durch die Deutsche Telekom AG erbracht. Die** Bezeichnung "als Wirtschaftsunternehmen" (Art. 87 e Abs. 3 Satz 1 GG) beziehungsweise "**als privatwirtschaftliche Tätigkeit**" (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG) meint nicht "ähnlich wie", sondern umschreibt in verfassungsrechtlich verbindlicher Form die Substanz des Unternehmensziels.<sup>702</sup> Privatwirtschaftliche Ziele stehen im Gegensatz zu den auf umfassende Gemeinwohlerbringung gerichteten gemeinwirtschaftlichen Unternehmenszielen. Wirtschaftlichkeit erfaßt die Gemeinwirtschaftlichkeit gerade

<sup>701</sup> Dies verkennt das VG Berlin, Az.: 27 A 272.97, Beschluß vom 12.08. 1997, Umdruck, S. 14 f., das für eine Grundrechtsträgerschaft der Deutschen Telekom AG plädiert.

<sup>702</sup> Vgl zu Art 87 e Abs 3 Satz 1 GG E Schmidt-Aßmann IH Ch Röhl DÖV 1994 577 (581); siehe zu Art. 87 f Abs. 2 GG H. Oersdorf, Regelungskompetenzen bei der Belegung digitaler Kabelnetze, S. 73 f.

## Textstelle (Originalquellen)

solche verfassungsrechtliche Ausnahmeregelung von den demokratischen Legitimationsanforderungen **des Art. 20 Abs. 2 GG ist** die durch Gesetz vom 30. August 1994 **in** das Grundgesetz eingefügte Vorschrift des Art. 87f Abs. 2 GG,<sup>30</sup> wonach **Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die** aus dem Sondervermögen **Deutsche Bundespost** hervorgegangenen Unternehmen und andere private Anbieter **erbracht** werden. Mit dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur privatwirtschaftlichen Erfüllung der Post und 62 Telekommunikationsaufgaben

• 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 61

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

42

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Die Verpflichtung der drei Unternehmen zur privatwirtschaftlichen Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen verpflichtet das frei und eigenverantwortlich handelnde Unternehmen zu einer gewinnorientierten Unternehmenspolitik. Den Bestimmungen des Art. 87 e Abs. 3 Satz 1 und Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach ein deutliches Bekenntnis zu einer an kaufmännischen Leitlinien orientierten Unternehmensführung der drei Unternehmen zugrunde. Um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu gewährleisten, verbieten Art. 87 e Abs. 2 und Art. 87 f Abs. 2 GG eine Eingliederung der Unternehmen in den hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparat. Ausdrücklich heißt es in der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird."<sup>704</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Unternehmenspolitik werden die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG durch Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG von den aus dem Demokratieprinzip fließenden Organisationsanforderungen

704 BT-Drs. 12/7269, S. 5.

## Textstelle (Originalquellen)

und Deutsche Telekom AG<sup>31</sup> eine verfassungskräftige Ausnahme von dem für die gesamte Staatsverwaltung Geltung beanspruchenden demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG statuiert. Dieser Verfassungsbestimmung liegt ein deutliches Bekenntnis zugunsten einer an kaufmännischen Leitlinien orientierten Unternehmenspolitik der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG zugrunde. Um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu gewährleisten, verbietet Art. 87f Abs. 2 GG eine Eingliederung beider Unternehmen

kaufmännischen Leitlinien orientierten Unternehmenspolitik der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG zugrunde. Um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu gewährleisten, verbietet Art. 87f Abs. 2 GG eine Eingliederung beider Unternehmen in den hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparat.<sup>32</sup> Beide Unternehmen sollen dieselben wirtschaftlichen Bewegungsspielräume besitzen, die auch die anderen - im materiellen Sinne privaten Anbieter genießen. Entsprechende Auflagen und gesetzliche Verpflichtungen die beide Unternehmen

Rdnrn. 2 ff.<sup>30</sup> 30 BGBl. I, S. 2245. <sup>31</sup> 31 Siehe das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325). <sup>32</sup> 32 So deutlich die Amtliche Begründung zu Art. 87f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269, S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird" <sup>33</sup> 33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG. <sup>34</sup> 34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77. <sup>34</sup>

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 62
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
43

## Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Einflußnahme führen, um auf diese Weise für eine möglichst hohe Rendite **der Unternehmen** Sorge zu tragen. **Das** Grundgesetz selbst räumt **dem Ziel der Wirtschaftlichkeit** Vorrang gegenüber **den** sub specie des Demokratieprinzips erforderlichen Einwirkungsnotwendigkeiten ein. **Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch die Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen aufgelöst.** Schließlich sei noch auf die Art. 50-52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG verwiesen. Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Als Verfassungsorgan des Bundes müßte der Bundesrat, um den demokratischen Legitimationsanforderungen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zu genügen, über eine vom **Bundesvolk ausgehende demokratische Legitimation** verfügen. Das Bundesvolk müßte als Legitimationsstifter fungieren, **und** sämtliche Entscheidungen des Bundesrates müßten auf diese Aktivbürgerschaft zurückzuführen sein. **Die** Verfassung sieht indes eine gänzlich andere Form **der** Legitimationsvermittlung vor. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG **setzt sich**

## Textstelle (Originalquellen)

Bewegungsfreiheit beschränkenden Wirtschaftsverwaltungsrechts dar.<sup>33</sup> Im Interesse **der** Wirtschaftlichkeit der Unternehmenspolitik werden beide **Unternehmen** durch Art 87f Abs 2 GG von **den** aus **dem** Demokratieprinzip fließenden Orgaisationsanforderungen freigestellt **Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch Art 87f Abs 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit beider Unternehmen aufgelöst.** Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG genannt. Gem. Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat setzt sich zusammen

zwei Gründen: Zum einen ist der Bundesrat schon deswegen demokratiedefizitär ausgestaltet, weil er - obgleich als (Verfassungs-)Organ des Bundes konzipiert nicht über die erforderliche vom **Bundesvolk ausgehende demokratische Legitimation** verfügt, sondern seine Mitglieder, die Regierungsmitglieder **der** einzelnen Bundesländer, ihre Legitimation von den jeweiligen Landesvölkern beziehen. **Und** zum anderen **setzt sich** der Bundesrat, der seine

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 62
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 63

● 67% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
44

## Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Das Bundesvolk müßte als Legitimationsstifter fungieren, und sämtliche Entscheidungen des Bundesrates müßten auf diese Aktivbürgerschaft zurückzuführen sein. Die Verfassung sieht indes eine gänzlich andere Form der Legitimationsvermittlung vor. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG setzt sich der Bundesrat aus den Mitgliedern der Regierungen der Länder zusammen, die sie bestellen und abberufen<sup>705</sup>. Das Legitimationsband 219 verläuft also von den Landesvölkern über die Landesregierungen zum Bundesrat als Verfassungsorgan des Bundes. Legitimationssubjekt und Legitimationsobjekt weichen mithin voneinander ab und sprengen den durch Art. 20 Abs. 2 GG geforderten Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung und

705 Siehe hierzu D Blumenwitz in- Bonner Kommentar Art 51 Rdnrn 11 ff Th Maunz

## Textstelle (Originalquellen)

Ausschuß vorgesehen, der die Stellung von Bundestag und Bundesrat hat und deren Rechte einheitlich wahrnimmt (Art. 53 a, 115e Abs. 1 GG). III. Zusammensetzung des Bundesrates Entsprechend dem Bundesratsprinzip besteht der Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen (Art. 51 Abs. 1 GG). 1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft ist an zwei formale Voraussetzungen geknüpft: Mitglieder des Bundesrates müssen Sitz und Stimme in der Landesregierung haben,

- 14 Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel..., 1983, S. 922

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Art. 20 Abs. 2 GG geforderten Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung und der Gewaltunterworfenheit des Volkes. Diese Aufbrechung des demokratischen Prinzips im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ist jedoch in der Verfassung selbst angelegt. Den Vorschriften der Art. 50-52 GG liegen föderalistische Erwägungen zugrunde. Im Interesse der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Mitwirkung der Länder am Gesetzgebungsverfahren des Bundes geboten. Die Bestimmungen der Art. 50-52 GG konkretisieren das in Art. 20 Abs. 1 GG wurzelnde bundesstaatliche Prinzip und rechtfertigen verfassungsrechtlich das Defizit demokratischer Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Die genannten Beispiele zeigen, daß die im Grundgesetz geregelten Sonderbestimmungen den Schutz anderer Verfassungsgüter bezwecken als das Prinzip demokratischer Legitimation. Das Prinzip demokratischer Legitimation (Art. 20 Abs. 2 GG) ist auf die Herstellung von Volkssouveränität gerichtet und verlangt, den Bereich der organisierten Staatlichkeit in einer Weise auszugestalten, daß jede Entscheidung eines mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtswalters auf den Willen des

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

mindestens der Mehrheit seiner Stimmen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG)<sup>35</sup>. Diese verfassungsrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung und Mitwirkung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren des Bundes beruhen auf föderalistischen Erwägungen; im Interesse der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Mitwirkung der Länder am Gesetzgebungsverfahren des Bundes geboten<sup>36</sup>. Wie auch noch an anderer Stelle zu zeigen sein wird, entspricht die Zusammensetzung und Entscheidungsstruktur des Bundesrates jedoch nicht den nach Art. 20

Abs. 2 GG<sup>10</sup> - ist insoweit abschließend.<sup>11</sup> III. Legitimationsobjekt: Staatsgewalt als Bezugspunkt demokratischer Legitimation Neben das Volk als Ursprung aller Herrschaftslegitimierung tritt im demokratischen Legitimationsmodell das Legitimationsobjekt als Bezugspunkt demokratischer Legitimation. Was Gegenstand demokratischer Legitimation ist, darauf gibt Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG eine klare Antwort: alle Staatsgewalt respektive deren Ausübung. Über diese ebenso kurze wie bündige Aussage hinaus gibt Art. 20

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 63
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 33

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
46



## Textstelle (Prüfdokument) S. 219

erscheint es methodologisch anfechtbar, durch eine Zusammenschau **des** demokratischen Prinzips **und der** Sonderbestimmungen **des** Grundgesetzes ein entsprechend geringeres Legitimationsniveau im Sinne **des Art. 20 Abs. 2 GG** zu kreieren. Eine solche Betrachtungsweise vernachlässigte **die unterschiedliche funktionale Schutz- und Stoßrichtung des auf die Gewährleistung von Volkssouveränität gerichteten Demokratieprinzips und der im Interesse anderer Schutzgüter normierten verfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen. Um diese beiden Schutzebenen deutlicher sichtbar werden zu lassen**, empfiehlt es sich, **terminologisch** zwischen **der** 222 Zweiter Teil Verwirklichungsbedingungen des Prinzips demokratischer Legitimation Kapitel 1 Grundlagen: Legitimationsstiftendes Institut

## Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 GG mit den verfassungsrechtlichen Organisationsmodellen, welche das Demokratieprinzip **des** Art. 20 Abs. 2 GG von vornherein mit dem Regelungsgehalt **der** organisatorischen Sonderregelungen anreicherte, drohte **die unterschiedliche Schutz- und Stoßrichtung des auf die Gewährleistung von Volkssouveränität gerichteten Demokratieprinzips und der im Interesse anderer Schutzgüter normierten verfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen** zu vernachlässigen. **Um diese beiden Schutzebenen deutlich sichtbar werden zu lassen**, soll im folgenden **terminologisch** und

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 64

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
47

## Textstelle (Prüfdokument) S. 235

die rechtsstaatliche Forderung nach Wahrung rechtsstaatlicher Bindungen durch Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Deshalb läßt sich die Einwirkungspflicht auch nicht im grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzip dogmatisch verorten. 5. Funktionsvorbehalt des Art 33 Abs. 4 GG als Ingerenzgrundlage? Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Im Interesse der "Kontinuität hoheitlicher Funktionen des Staates"<sup>27</sup> ist die Wahrnehmung 236 bestimmter staatlicher Funktionen kraft der Verfassung in die Hände derjenigen Gruppe von Staatsdienern gelegt, die in einer spezifischen Sonderbeziehung zum Staat stehen. Fraglich ist, ob aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG eine

27 BVerfGE 88, 103(114).

## Textstelle (Originalquellen)

gesetzlich bestimmte Funktion der Beamten zurückzugehen und auf einige vordemokratische Elemente des Berufsbeamtentums zurückzugreifen. Ansatzpunkt dafür sind die Bestimmungen des Artikel 33 Absatz 4 und 5 GG: "(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln." Mit dem Begriff des "Dienst- und Treueverhältnisses" und der

- 15 Däubler, Wolfgang/Kusel, Gudrun (Hr..., 1979, S. 0

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 242

auf dem Willen des Volkes gründen. Dies setzt eine umfassende Steuerung **der** privatrechtsförmigen Unternehmen durch ihre Träger- oder Beteiligungskörperschaften voraus, weil nur auf diese Weise **der** demokratisch erforderliche Zurechnungszusammenhang hergestellt werden kann. Anknüpfungspunkt für **das Erfordernis demokratischer Legitimation** sind dabei **sämtliche** Entscheidungen staatlicher **und** kommunaler Eigensowie Beteiligungsgesellschaften; das Demokratieprinzip fragt also **nicht** danach, ob es sich insoweit **um** eine öffentliche oder nichtöffentliche Aufgabe, **um** eine Pflichtige oder freie Aufgabe, **um** eine für die Grundversorgung der Bevölkerung

## Textstelle (Originalquellen)

ergibt sich, **daß** die Ausübung **der** Staatsgewalt ausnahmslos den drei Staatsgewalten, den Organen der Legislative, Exekutive und Judikative, obliegt. Daraus erhellt, daß sich das grundgesetzliche **Erfordernis demokratischer Legitimation** auf **sämtliche** drei Staatsfunktionen erstreckt. Alle Bereiche rechtsetzender, verwaltender **und** rechtsprechender Tätigkeit zählen zur Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Staatliche Funktionsträger werden indes **nicht um** ihrer

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 35

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
49



## Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Dieser Einfluß braucht nicht in einem ständigen Mitregieren (zu) bestehen; es reicht aus, **wenn ein** ausreichender Einfluß auf **die** große Linie **der** Geschäftspolitik vorhanden **ist**." 244 im Schrifttum immer wieder vorgetragenen Argumente<sup>55</sup>. Man erblickt **zwischen der Einwirkungspflicht der öffentlichen Hand und der organisatorischen und unternehmerischen Selbständigkeit der** Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ein " Spannungsverhältnis"<sup>56</sup>. Dieses Spannungsverhältnis solle eine die Reichweite **der** Einwirkungspflicht relativierende und begrenzende Kraft entfalten. So wird teilweise angemerkt, daß bis heute noch nicht die richtige Abgrenzung von Gesellschaftsautonomie und Verwaltungseinfluß

55 Vgl. statt vieler D. Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, S. 131: "Die Übertragung

56 W. Spannowsky, DVBl. 1992, 1072 (1074).

## Textstelle (Originalquellen)

vor, **wenn** alle diese Merkmale gleichzeitig erfüllt sind. **Ist die** öffentliche Hand an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, so ergibt sich daraus **ein** Spannungsverhältnis zwischen **der** prinzipiellen **Einwirkungspflicht der öffentlichen Hand und der organisatorischen und unternehmerischen Selbständigkeit** des Beteiligungsunternehmens. **Der** Umfang der Einwirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf ihre privatrechtlich - 36 rechtlich organisierten öffentlichen Unternehmen sowie auf gemischtwirtschaftlich organisierte Unternehmen richtet sich ausschließlich nach

- 16 Eermeier, Peter: Die Privatisierung..., 2000, S. 35

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
50

## Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Geschäftsführungsorganen ist es untersagt, dieses **durch die** Satzung abgesteckte Tätigkeitsfeld eigenmächtig zu verlassen **und** um weitere Unternehmensgegenstände zu erweitern<sup>139</sup>. Dies gilt auch für **die** indirekte Teilnahme am Wirtschaftsleben **durch Tochtergesellschaften**. **Die** Geschäftsleitungsorgane dürfen **durch die Gründung von Tochtergesellschaften** oder den **Erwerb von Beteiligungen** an anderen Unternehmen nicht **die** ihnen durch **die** Festlegung **des** Unternehmensgegenstandes gesetzten Grenzen ihres Betätigungsfeldes überschreiten<sup>140</sup>. Auf diese Weise werden **die** Gesellschafter davor geschützt, daß das von ihnen investierte Kapital **in** einem anderen als von

139 F. Engellandt, Die Einflußnahme der Kommunen auf ihre Kapitalgesellschaften über

140 F. Engellandt, Die Einflußnahme der Kommunen auf ihre Kapitalgesellschaften über

## Textstelle (Originalquellen)

**die** Deutsche Bundespost, insbesondere **durch**<sup>4</sup> die Deutsche Bundespost TELEKOM, ArchPF 43, 1991, S. 389; R. SCHOLZ/J. AULEHN ER, **Tochtergesellschaften und** Unternehmensbeteiligungen der Deutschen<sup>4</sup> Bundespost Telekom im Ausland, ArchPT 45, 1993, S. 103.<sup>4</sup> 46 SoH. FANGMANN U. a., Handbuch (Anm. 1), § 23 PostVerfG, Rn. 18.<sup>4</sup> 47 **Die Gründung von Tochtergesellschaften und der Erwerb von Beteiligungen** ist nur<sup>4</sup> nach Maßgabe der Bestimmungen über **die** Wirtschaftsführung **des** Unternehmens<sup>4</sup> zulässig, die ihrerseits dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen (§ 23 Abs. 3 Nr. 5,<sup>3</sup> 39 Abs. 2 **in** Verb, mit § 28 Abs. 1 PostVerfG).<sup>3</sup> 891<sup>51</sup> 51 H. FANGMANN u.a.,

- 17 Badura, Peter: Rechtsfragen der Tel..., 1993, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
51

## Textstelle (Prüfdokument) S. 276

demokratisch legitimiert sind. **Ob** das Gesellschaftsrecht hinreichende Einflußnahmemöglichkeiten eröffnet, um diesen drei Organen **die** von Verfassungen wegen erforderliche demokratische **Legitimation zu** vermitteln, soll im folgenden untersucht werden. Dabei wird entsprechend **der** Baustruktur des Prinzips demokratischer **Legitimation** zwischen den **personellen und sachlich-inhaltlichen** Legitimationssträngen unterschieden. Gegenstand der nachstehenden Ausführungen **ist** also **die** Frage, **ob** nach den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben **die** Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand einer staatlichen **oder** kommunalen Eigen- sowie Beteiligungsaktiengesellschaft in personeller sowie sachlichinhaltlicher Hinsicht dem

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 88 Satz 1 GG, also unmittelbar durch **die** Verfassung selbst konstituiert. Die institutionelle **Legitimation der** Bundesbank ist daher nicht **zu** beklagen. Ungeachtet der Frage, **ob** die institutionelle **Legitimation** als eine der **personellen und der sachlich-inhaltlichen** Legitimation gleichberechtigte Legitimationsform anzuerkennen **ist oder ob** sie - mit Blick auf **die** genannten Unterschiede - als eigenständige Legitimationsform ausscheiden muß,<sup>39</sup> steht jedoch fest, daß allein die

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 40

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Leitungsorgan der Aktiengesellschaft gebunden; er hat sie gem. § 83 Abs. 2 AktG auszuführen. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind in § 119 AktG geregelt. Zu ihren zentralen Befugnissen gehören gem. § 119 Abs. 1 AktG die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Möglichkeit von Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung sowie das Recht zur Auflösung der Gesellschaft. Auch über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung entscheiden; dies freilich nur dann, wenn der Vorstand es verlangt (§119 Abs. 2 AktG). Von erheblicher Bedeutung sind die

## Textstelle (Originalquellen)

für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht nach dem BetrVerfG 1952 oder nach dem MitbestG zu erfolgen hat, für die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, für die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, für Beschlußfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und für die Auflösung der Gesellschaft. 511 f) Anfechtung und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen Hauptversammlungsbeschlüsse unterliegen

Büchner, Unternehmen, S. 196. . T. ist eine <sup>139</sup> einheitliche Stimmabgabe ausdrücl. vorgesehen (vgl. § 88 Abs. 2 S. 1 rpGO). <sup>139</sup> Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, <sup>139</sup> Satzungsänderungen und Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). <sup>1</sup> 1 4 0 Sofern die Mitbestimmungsregelung des § 76 BetrVG 1952 gilt. <sup>1</sup> 1 4 1 § 103 Abs. 1 u. 2 AktG. <sup>1</sup> 1 4 2 Bei gemischt publizistischen AGen kann u. U. die Schaffung von

- 18 Gablers Versicherungszyklopädie, ..., 1991, S. 21
- 19 Ehlers, Dirk - Verwaltung in Privat..., 1984, S.

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
53

## Textstelle (Prüfdokument) S. 281

unbenommen, ihre **Stimmen** uneinheitlich abzugeben, so könnten sie sich **mit** einem Teil ihrer **Stimmen** auf die Seite **der** demokratisch nichtlegitimierten Aktionärsvertreter schlagen und auf diese Weise **Entscheidungen** herbeiführen, die nicht **dem** Willen **der** Mehrheit **der demokratisch Legitimierten** entsprechen und damit **demokratisch** auch **nicht** legitimiert sind. **Die** gesellschaftsrechtlich unstrittene Frage nach **der** Zulässigkeit einer Stimmenspaltung ist daher für **die** Vermittlung personell-demokratischer Legitimation **der** Hauptversammlung einer in Form eines gemischt-öffentlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens betriebenen Aktiengesellschaft

## Textstelle (Originalquellen)

entsprochen, wenn in Kollegialorganen das Einstimmigkeitsprinzip als Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist. Denn nach **dem** Einstimmigkeitsprinzip kommen **Entscheidungen** nur **mit** den **Stimmen** sämtlicher Mitglieder, also sowohl **der demokratisch legitimierten** als auch der nicht **demokratisch** legitimierten Vertreter zustande. **Die** demokratisch legitimierte Mehrheit kann mithin Entscheidungen **nicht** unabhängig von dem Willen **der** nicht legitimierten Mitglieder zustande bringen, so daß sie ihren

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 84

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

54



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 289

AktG). Die Vertreter der Anteilseigner werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 133 AktG) gewählt; die Satzung kann jedoch auch eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben<sup>200</sup>. Sie kann nach § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG auch bestimmten Aktionären und den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; 290 dies allerdings höchstens für ein Drittel der Aktionärsvertreter. Dieses Entsendungsrecht, das bereits im Aktiengesetz aus dem Jahre 1937 statuiert war, soll der öffentlichen Hand insbesondere bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen verstärkte Einflußnahmemöglichkeiten verschaffen.<sup>201</sup> Das Entsendungsrecht eröffnet der

200 Vgl. BGHZ 76,191 ff.; Af. Klein, Die Betätigung der öffentlichen Hand als Aktionärin, S. 63; Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 839.

201 So ausdrücklich die Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zu § 101 Abs. 2

## Textstelle (Originalquellen)

eine bestimmte Sitzverteilung im Aufsichtsrat mit rechtlicher Wirkung zwischen den Gesellschaftern festzulegen. Das Aktiengesetz von 1937 hat einen begrenzten Ausweg eröffnet. Jetzt kann die Satzung bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz, vgl. auch die weiteren Bestimmungen des § 88). Dieses Entsendungsrecht besteht jedoch nur für ein Drittel der Aufsichtsratssitze. b) Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 bestimmt für

- 20 Handbuch der Kommunalen Wissenschaft..., 1995, S. 886

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

55

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 290

für möglichst viele Aufsichtsratsmitglieder einräumen zu lassen.<sup>202</sup> Neben der Bank der Anteilseignervertreter gruppiert sich in den meisten Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmervertretern, deren zahlenmäßige Stärke von dem Mitbestimmungsstatus der Gesellschaft abhängt. Die Mitbestimmungsregeln knüpfen an die Betriebe und Unternehmen als solche ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Daher erfassen die Vorschriften auch die Betriebe und Unternehmen der öffentlichen Hand<sup>203</sup>. Mitbestimmungsfrei sind nur Familiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern (§ 76 Abs. 6 BetrVG 1952), die arbeitnehmerlose Aktiengesellschaft (§ 76 Abs. 1 BetrVG 1952) und die sogenannten Tendenzbetriebe, also solche Betriebe, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen, künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen (§ 81 292 Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft der öffentlichen Hand ist die Beteiligung von demokratisch nichtlegitimierten Personen an einem dem Gebot demokratischer Legitimation unterliegenden Gesellschaftsorgan. Ob damit der Aufsichtsrat in personeller Hinsicht auf keiner

202 Vgl. Af. Klein, Die Betätigung der öffentlichen Hand als Aktionärin, S. 63; Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 839 f.

203 Allgemeine Auffassung, vgl. nur D. Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, S. 146; Af Klein, Die Betätigung der öffentlichen Hand als Aktionärin, S. 75 f.; R. Scholz, ZBR 1980, 297 (298)

## Textstelle (Originalquellen)

für die Zuwahl des sog. neutralen Mitglieds ein Verfahren vor, das in der Praxis beide Seiten zur Einigung zwingt.199 b) Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen Die Mitbestimmungsregeln knüpfen an die Betriebe und Unternehmen als solche ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Demgemäß erfassen die Vorschriften auch die Betriebe und Unternehmen der öffentlichen Hand.200 Besonderheiten gelten für solche Organisationen, die geistig-ideelle Ziele verfolgen und deshalb Kirchen im Arbeitsrecht. Diese folgt staatskirchenrechtlich gesehen aus der Kirchenautonomie des Grundgesetzes. c) Eine andere Art der arbeitsrechtlichen Sonderstellung regelt § 118 Abs. 1 BetrVG für sog. Tendenzunternehmen und -betriebe. Das sind solche, die "unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Anwendung findet, dienen". Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 gilt für Tendenzunternehmen insoweit nicht, als die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht. Auch dieser § 118 Abs. 1 BetrVG wird von der h. M. als

- 19 Ehlers, Dirk - Verwaltung in Privat..., 1984, S. 146
- 21 Rüthers, Bernd: Die offene ArbeitsG..., 1985, S. 0

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
56

● 61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 296

und Aufsichtsrat und darf weder ausgedehnt<sup>217</sup> noch beschränkt werden, weil sonst die Geschäftsführungsautonomie des Vorstands oder die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats gefährdet würde.<sup>218</sup> § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG zählt selbst Beispiele dieser nur begrenzten Abberufungsmöglichkeiten auf: die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung und den Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Liegt demnach die Kreation und Abberufung des Vorstands in den Händen des Aufsichtsrats, so erhellt hieraus, daß sich die demokratische Legitimation des Vorstands staatlicher und kommunaler Eigen- sowie Beteiligungsaktiengesellschaften nach der demokratischen Legitimation

217 Vgl. hierzu BGHZ 8, 348 (349); BGH, WM 1955,1222.

218 Vgl. Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 817 m. w. N.

## Textstelle (Originalquellen)

Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2 Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. 3 Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. (4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten

- 22 Meyer-Landrut, Joachim/u.a. (Hrsg.)..., 1987, S. 4

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 303

Zustimmungsvorbehalt gem. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG Auf **den** konkreten Einzelfall bezogene, **die** aktuelle Unternehmenspolitik betreffende Steuerbefugnisse stehen dem **Aufsichtsrat** demnach grundsätzlich nicht **zu**. **Eine** gewisse Modifizierung erfährt dieser Grundsatz durch § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG.<sup>238</sup> Danach können **die Satzung oder der Aufsichtsrat anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Satz 3 AktG). Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 4 AktG). Durch Satzung können weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse festgelegt werden (§ 111 Abs. 4 Satz 5 AktG). Die öffentliche Hand kann daher durch Satzungsbeschluß die aus ihrer Sicht für die Unternehmenspolitik besonders relevanten Geschäftsarten der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats unterwerfen. Durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat ist sie dann**

<sup>238</sup> Zum präventiven Steuercharakter des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG vgl. statt vieler F.

## Textstelle (Originalquellen)

kann **die** Satzung oder der **Aufsichtsrat** Betragsgrenzen festsetzen, **zu den** in den Z 4, 5 und 6 genannten Geschäften haben die Satzung oder der Aufsichtsrat **eine** Betragsgrenze festzusetzen. Die **Satzung oder der Aufsichtsrat** kann auch **anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats** vorgenommen werden sollen. (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Die Satzung kann aber zulassen, daß ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit

führung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung **vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen** umfaßt. Die **Satzung** kann **weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse** bestimmen. (5) **Die** Aufsichtsratsmitglieder können **ihre** Aufgaben nicht **durch** andere wahrnehmen lassen. § 112 Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt **der Aufsichtsrat** die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. § 113 (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern **kann für**

- 23 Reich-Rohrwig, Johanens/Zehetner, J..., 1997, S. 287
- 22 Meyer-Landrut, Joachim/u.a. (Hrsg.)..., 1987, S. 2
- 22 Meyer-Landrut, Joachim/u.a. (Hrsg.)..., 1987, S. 1

● 75% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
58

## Textstelle (Prüfdokument) S. 307

und Beteiligungsgesellschaften Einfluß zu gewinnen, bestimmen sich indes nach den Ingerenzbefugnissen, die der jeweiligen Träger- oder Beteiligungskörperschaft im Verhältnis zum Aufsichtsrat nach dem Aktienrecht zur Verfügung stehen. Nur solange und soweit der Aufsichtsrat selbst in sachlich-inhaltlicher Hinsicht demokratisch legitimiert ist, taugt er als Legitimationsmittler für die Gesellschaft insgesamt. Deshalb kommt der Frage erhebliche Bedeutung zu, ob nach den Organisationsvorschriften des Aktienrechts der Aufsichtsrat der Weisungsgewalt der öffentlichen Hand unterworfen werden kann. Das Weisungsrecht ist für die Vermittlung sachlich-inhaltlicher Legitimation von maßgeblicher Bedeutung, weil es eine auf den Einzelfall bezogene Lenkung demokratisch legitimationsbedürftiger Staatsgewalt ermöglicht. Es bedarf regelmäßig des Instituts der Weisung, um der Ausübung von Staatsgewalt die nach dem Verfassungsprinzip Demokratie erforderliche sachlich-inhaltliche

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

um den Entscheidungsträgern der Deutschen Bundesbank die nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene sachlich-inhaltliche Legitimation zu vermitteln. Die Bundesbank ist somit weder in personeller noch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht demokratisch legitimiert. 173 Zweiter Teil: Ergebnis Der Zentralbankrat als Hauptentscheidungsorgan der Deutschen Bundesbank verfügt nach Maßgabe seiner derzeitigen organisatorischen Ausgestaltung weder in personeller noch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht

andere Legitimationsform total substituiert werden kann<sup>9</sup>. Ein Bedeutungseffekte ein Über- Unterordnungsverhältnis besteht dagegen zwischen den beiden Legitimationsformen nicht.<sup>10</sup> Das auf den konkreten Einzelfall bezogene exekutive Weisungsrecht ist zur Vermittlung sachlich-inhaltlicher Legitimation nur dann entbehrlich, wenn andere Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen, die eine der Weisungsbefugnis entsprechende Steuerungskraft aufweisen. Hierin liegt der Grund dafür, daß die durch Weisungsfreiheit gekennzeichneten ministerialfreien Räume in der staatlichen Verwaltung mit dem Prinzip

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 172
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 126

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
59



## Textstelle (Prüfdokument) S. 315

aus. **Denn in** diesem Fall könnten sie **mit** einem Teil ihrer **Stimmen in dem** gleichen Sinne abstimmen wie die demokratisch nichtlegitimierte Gesellschafter und auf diese Weise **Entscheidungen** herbeiführen, die nicht **dem** Willen **der** Mehrheit **der demokratisch Legitimierten** entsprechen und damit **demokratisch** auch **nicht** legitimiert sind. **Die** gesellschaftsrechtlich umstrittene Frage nach **der** Zulässigkeit einer Stimmenspaltung ist daher für **die** Hervorbringung personell-demokratischer Legitimation **der** Gesellschafterversammlung einer in Form eines gemischt-öffentlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens betriebenen Gesellschaft

## Textstelle (Originalquellen)

entsprochen, wenn **in** Kollegialorganen das Einstimmigkeitsprinzip als Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist. **Denn nach dem** Einstimmigkeitsprinzip kommen **Entscheidungen** nur **mit** den **Stimmen** sämtlicher Mitglieder, also sowohl **der demokratisch legitimierten** als auch der nicht **demokratisch** legitimierten Vertreter zustande. **Die** demokratisch legitimierte Mehrheit kann mithin Entscheidungen **nicht** unabhängig von dem Willen **der** nicht legitimierten Mitglieder zustande bringen, so daß sie ihren

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 84

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

60



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 335

Beherrschungsvertrag ist ein Organisationsvertrag, der einen Vertragskonzern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG) entstehen läßt. Durch ihn wird die abhängige Aktiengesellschaft der Leitung eines anderen Unternehmens unterstellt (§ 291 Abs. 1 AktG). Ausdruck des Übergangs der Leitungsmacht ist es, daß das herrschende Unternehmen berechtigt ist, dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 308 Abs. 1 AktG). Mit der Leitungsmacht geht zugleich die Verantwortlichkeit auf das herrschende Unternehmen über (§ 309 AktG). Der rechtliche Status des herrschenden und des abhängigen Unternehmens ist also durch die Leitungsmacht und die Verantwortlichkeit des

## Textstelle (Originalquellen)

geregelt. Liegt ein Beherrschungsvertrag vor, d. h. unterstellt eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen, so ist nach § 308 Abs. 1 AktG das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu geben, die - wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht - auch nachteilig für die Gesellschaft sein können, vorausgesetzt, daß sie den

- 24 Wöhe, Günter: Einführung in die All..., 1978, S. 140

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
61



## Textstelle (Prüfdokument) S. 340

Auf die Eigen- und Beteiligungsaktiengesellschaften finden demnach die Vorschriften des Konzernrechts Anwendung. 2. Konzernrecht und Haftungsbegrenzungspflicht Das Konzernrecht läßt die Verantwortungs- und Leitungsmacht im Konzernverbund von dem abhängigen auf das herrschende Unternehmen übergehen. Insbesondere ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 308 Abs. 1 AktG) und auf diese Weise ihre Unternehmenspolitik bis auf den Punkt genau zu steuern. Diesem Zuwachs an Steuerungskraft korrespondiert indes die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens zur Übernahme des Geschäftsrisikos der abhängigen Gesellschaft<sup>368</sup>.

368 A. Pfeifer, Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung kommunaler Aktiengesellschaften durch ihre Gebietskörperschaften, S. 133; siehe auch Th. Koch, Der rechtliche Status kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform, S. 176; dens., DVBl. 1994, 667 (671); M. Lütter, AG 1990, 179 (182).

## Textstelle (Originalquellen)

geregelt. Liegt ein Beherrschungsvertrag vor, d. h. unterstellt eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen,<sup>1</sup> so ist nach § 308 Abs. 1 AktG das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu geben, die - wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht - auch nachteilig für die Gesellschaft sein können, vorausgesetzt, daß sie den

- 24 Wöhe, Günter: Einführung in die All..., 1978, S. 140

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
62



## Textstelle (Prüfdokument) S. 355

löst allein einen verfassungsrechtlichen Begründungs- und Rechtfertigungszwang aus. Mit anderen Worten: Es ist ein hinreichender Grund erforderlich, der die Beschränkung des Art. 20 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich zu rechtfertigen vermag. Einigkeit besteht insoweit, daß nur solche Regelungen das Demokratieprinzip zu begrenzen vermögen, denen ebenfalls verfassungsrechtliche Valenz zukommt.<sup>2</sup> Da das Prinzip demokratischer Legitimation seine Grundlage in Art. 20 Abs. 2 GG hat, also einen Wert mit Verfassungsrang verkörpert, kann die Rechtfertigung für die Minderung, oder genauer: für den Verlust demokratischer Legitimation nur auf solche Gründe gestützt

<sup>2</sup> Statt aller K-W. Böckenförde, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I, § 22 Rdnr. 87 Fn. 156; W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 245; R. Herzog, in: Th.

## Textstelle (Originalquellen)

als Ausnahmeregelungen von dem Prinzip demokratischer Legitimation des Art. 20 Abs. 2 GG in Betracht kommen, ist weitgehend ungeklärt. Einigkeit besteht lediglich darüber, daß nur solche Regelungen das Demokratieprinzip zu begrenzen vermögen, denen ebenfalls verfassungsrechtliche Valenz zukommt.<sup>1</sup> Was jedoch im einzelnen für die Rechtfertigung zu verlangen ist, welche verfassungsrechtlichen Vorschriften insoweit zum Tragen kommen können, ist bislang nur unzureichend geklärt. Zunächst gibt

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 175

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
63

## Textstelle (Prüfdokument) S. 355

Ausnahmen **von der in** Art. 20 Abs. 2 GG wurzelnden **Baustruktur demokratischer Legitimation** vorsieht. Es handelt sich um spezielle Organisationsbestimmungen **des** Grundgesetzes, **die** ein **von** Art. 20 Abs. 2 GG abweichendes Organisationsmodell für bestimmte Bereiche **der** Staatstätigkeit enthalten. **Prototypen solcher** verfassungsunmittelbaren **Sonderregelungen sind** Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen **356** zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt.<sup>3</sup> Aber auch **die** verfassungsrechtlichen Bestimmungen über **den** Bundesrat (Art. 50-52 GG) lassen sich diesen verfassungsunmittelbaren Ausnahmebestimmungen zuordnen. Obgleich der Bundesrat ein Verfassungsorgan des Bundes ist, bezieht er seine Legitimation **nicht** vom Bundesvolk. Vielmehr reicht **die** Legitimationskette **von**

<sup>3</sup> Zum dogmatischen Sinngehalt der Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG oben im ersten Teil, Kapitel 3, nach Fn. 583 (S. 179) und S. 216.

## Textstelle (Originalquellen)

**des** Demokratieprinzips zuläßt. Man kann insoweit **von** verfassungsexpliziten Rechtfertigungstiteln sprechen, **die** Lücken **in der Baustruktur** des Prinzips **demokratischer Legitimation** zu schließen vermögen. **Prototypen solcher** verfassungsexpliziten **Sonderregelungen sind** die Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, denen zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt.<sup>2</sup> Wie bereits oben erwähnt, zielen verfassungsexpliziten Rechtfertigungstiteln sprechen, die Lücken in der Baustruktur des Prinzips demokratischer Legitimation zu schließen vermögen. Prototypen solcher verfassungsexpliziten Sonderregelungen sind die Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 GG, **denen zufolge den Richtern beziehungsweise den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt.**<sup>2</sup> Wie bereits oben erwähnt, zielen diese Verfassungsbestimmungen **nicht** auf **die** Herstellung **von** Volkssouveränität, also nicht auf die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf **den** Willen

• 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 175

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
64

## Textstelle (Prüfdokument) S. 356

in den Bereichen des Eisenbahn- und Postwesens sowie der Telekommunikation. Den Bestimmungen der Art. 87 e und Art. 87 f GG liegt eine klare Trennung zwischen den hoheitlichen Verwaltungsaufgaben einerseits und dem Erbringen der entsprechenden Dienstleistungen andererseits zugrunde. Während die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes in bundeseigener Verwaltung geführt wird (Art. 87 e Abs. 1 GG), werden die Eisenbahnen des Bundes als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form betrieben (Art. 87 e Abs. 3 Satz 1 GG). Während Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden (Art. 87 f Abs. 2 Satz 2 GG), werden die Dienstleistungen in beiden Wirtschaftsfeldern als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG).

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Daseinsvorsorge und führe zu einer magersüchtigen Bahn. Das könne weder gesellschaftspolitisch noch verfassungsrechtlich hingenommen werden. Entsprechende Verpflichtungen leitete der Verfassungsrechtler aus Art. 87e GG ab. Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes ist danach in bundeseigener Verwaltung zu führen (Art. 87e Abs. 1 GG). Eisenbahnen des Bundes werden zwar als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt. Diese stehen aber im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfasst. Dieses

- 25 Stürer, Bernhard: Aktuelle Probleme ..., 2007, S. 2

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
65



## Textstelle (Prüfdokument) S. 356

Telekommunikation in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden (Art. 87 f Abs. 2 Satz 2 GG), werden die Dienstleistungen in beiden Wirtschaftsfeldern als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG). Ausdrücklich heißt es in der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG: „Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird.“<sup>4</sup> Kern der wirtschaftsunternehmerischen Entscheidungsrationale im Sinne der Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG ist die eigenverantwortliche Gestaltung der Unternehmenspolitik im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung.<sup>5</sup> Der Verfassungsgesetzgeber räumt den mit der Leitung der Gesellschaften betrauten Unternehmensorganen im Interesse der Wirtschaftlichkeit einen breiten Autonomiebereich eigenverantwortlicher Unternehmensgestaltung 357 ein; der nach Aktienrecht

<sup>4</sup> BT-Drs. 12/7269, S. 5.

<sup>5</sup> Vgl. nur E. Schmidt-Aßmann IE. Ch. Röhl DÖV 1994, 577 (581); K. Windthorst, in: M.

## Textstelle (Originalquellen)

das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325).<sup>32</sup> 32 So deutlich die Amtliche Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269, S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird"<sup>33</sup> 33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG.<sup>34</sup> 34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77.<sup>34</sup>

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
66



## Textstelle (Prüfdokument) S. 357

ohne externe Einflußnahme nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden. Das Grundgesetz selbst bekennt sich zur Wirtschaftlichkeit als maßgeblichem Zielwert bei der Unternehmensleitung und räumt diesem Vorrang gegenüber den sub specie des Demokratieprinzips erforderlichen Einwirkungsnotwendigkeiten ein. Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch die Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen aufgelöst. Die genannten Sonderregelungen begründen die verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstitel für die sub specie des Demokratieprinzips defizitären Bereiche der Staatstätigkeit. Diese grundgesetzlichen Organisationsbestimmungen zielen nicht auf die Herstellung von Volkssouveränität, also auf die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes, sondern auf den Schutz anderer Verfassungsgüter. Sie umschreiben demnach nicht den Inhalt dessen, was durch das Prinzip demokratischer Legitimation an verfassungsrechtlicher Substanz gewährleistet ist, sondern dienen dem Schutz anderer, mit dem Demokratieprinzip kollidierender Rechtsgüter. Hieran zeigt sich, daß das Demokratieprinzip nicht als einziges Organisationsprinzip des Grundgesetzes fungiert, sondern auch andere Rechtsweite mit Verfassungsrang organisationsprägende Kraft zu entfalten vermögen. Über diese die Relativität des Demokratieprinzips sichtbar machende Dimension hinaus kommt

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Bewegungsfreiheit beschränkenden Wirtschaftsverwaltungsrechts dar.<sup>33</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Unternehmenspolitik werden beide Unternehmen durch Art 87f Abs 2 GG von den aus dem Demokratieprinzip fließenden Organisationsanforderungen freigestellt Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch Art 87f Abs 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit beider Unternehmen aufgelöst. Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG genannt. Gem. Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der

den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes Unabhängigkeit sowohl in personeller als auch in sachlich-inhaltlicher Hinsicht zukommt.<sup>2</sup> Wie bereits oben erwähnt, zielen diese Verfassungsbestimmungen nicht auf die Herstellung von Volkssouveränität, also nicht auf die Rückführbarkeit jedweder Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes, sondern auf den Schutz anderer, rechtsstaatlich fundierter Verfassungsgüter. Sie umschreiben demnach nicht den Inhalt dessen, was durch das Prinzip demokratischer Legitimation an verfassungsrechtlicher Substanz gewährleistet ist, sondern dienen dem Schutze anderer, mit dem Demokratieprinzip kollidierender Rechtsgüter. Zu diesem Zwecke enthalten sie organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht mit den Organisationserfordernissen des Prinzips demokratischer Legitimation übereinstimmen. Diesen Verfassungsbestimmungen kommt Bedeutung in doppelter Hinsicht zu:

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 62
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 175

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
67

## Textstelle (Prüfdokument) S. 358

anderen Verfassungsprinzipien kommt, ist - ebenso wie im grundrechtlichen Wirkungsfeld ein Ausgleich der einander konfligierenden Verfassungsgüter vorzunehmen, um dem Prinzip der Einheit der Verfassung zu genügen. In diese Richtung weist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>7</sup> zur Mitbestimmung der Personalvertretungen nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 1. Dezember 1990.<sup>8</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Frage offen gelassen, ob die Grundrechte oder das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG den Gesetzgeber verpflichten, für den Bereich des öffentlichen Dienstes in gewissem Umfang Beteiligungsrechte eines gewählten Repräsentationsorgans der Beschäftigten zu schaffen.<sup>9</sup> Jedenfalls lasse das Grundgesetz Raum für eine Personalratsbeteiligung, wobei der Gesetzgeber bei der Regelung der Modalitäten des Mitbestimmungsmodells einen gewissen Gestaltungsspielraum besitze.<sup>10</sup> Das Bundesverfassungsgericht differenziert bei der Bestimmung der Reichweite zulässiger Mitbestimmungsregelungen danach,

<sup>8</sup> GVOBl. Schl.-H., S. 577.

<sup>9</sup> BVerfGE 93, 37 (69); offen gelassen bereits in BVerfGE 51,43 (58).

<sup>10</sup> BVerfGE 93, 37 (69 und 70 ff.).

## Textstelle (Originalquellen)

Rdnr. 20.<sup>17</sup> 17 So vor allem D. Ehlers, JZ 1987,218 (219).<sup>17</sup> 18 Siehe dazu oben im ersten Teil, Kapitel 1, bei Fn. 33 (S. 38).<sup>17</sup> 19 So jetzt ganz deutlich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur<sup>17</sup> Mitbestimmung der Personalvertretungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz vom 11. Dezember 1990 (E 93, 37 [68 ff.]), wonach das Prinzip demokratischer Legitimation nur dann zur Anwendung gelange, wenn die mit der Ausübung staatlicher Gewalt betrauten Amts- und Organwalter verbindliche

und deshalb Bürgern, die von einer bestimmten Ausübung von Staatsgewalt individuell betroffen sind, keine besonderen Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt werden dürfen. b) Die schon früher aufgeworfene, jedoch vom Bundesverfassungsgericht offen gelassene Frage, ob die Grundrechte oder das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG den Gesetzgeber verpflichten, für den Bereich des öffentlichen Dienstes in gewissem Umfang Beteiligungsrechte eines gewählten Repräsentationsorgans der Beschäftigten zu schaffen (vgl. BVerfGE 51, 43 <58>), bedarf auch hier keiner Entscheidung. Das Grundgesetz läßt jedenfalls Raum für eine Personalratsbeteiligung. Dem Gesetzgeber ist dabei verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, wie

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. #P.
- 26 BVerfG, Beschluß vom 24.5.1995 - 2 ..., 1995, S. 5

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

68

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 359

der Angehörigen der Dienststelle betroffen sind und in welchem Maße andererseits die Erfüllung des Amtesauftrages durch die Mitbestimmung berührt ist. Je weniger die zu treffende Entscheidung typischerweise die verantwortete Wahrnehmung des Amtesauftrages betrifft und je nachhaltiger sie die Interessen der Beschäftigten berührt, desto weiter könne die Beteiligung der Personalvertretung reichen.<sup>11</sup> Das Bundesverfassungsgericht entwirft ein Sphärenmodell, das Möglichkeiten und Grenzen zulässiger Mitbestimmung nach Maßgabe der Betroffenheit der unterschiedlichen Schutzgüter bestimmt. Das Maß zulässiger Mitbestimmung richte sich danach, ob es sich um Angelegenheiten handele, die in

<sup>11</sup> BVerfGE 93, 37 (70).

## Textstelle (Originalquellen)

dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträgers gesichert ist (Verantwortungsgrenze). Innerhalb dieses Rahmens gilt: Je weniger die zu treffende Entscheidung typischerweise die verantwortliche Wahrnehmung des Amtesauftrages und je nachhaltiger sie die Interessen der Beschäftigten berührt, desto weiter kann die Beteiligung der Personalvertretung reichen. Der Amtesauftrag selbst muß stets in Verantwortung gegenüber Volk und Parlament wahrgenommen werden, weil die Ausübung staatlicher Herrschaft gegenüber dem Bürger - unbeschadet möglicher Einschränkungen

- 26 BVerfG, Beschluß vom 24.5.1995 - 2 ..., 1995, S. 5

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
69



## Textstelle (Prüfdokument) S. 359

Das Bundesverfassungsgericht entwirft ein Sphärenmodell, das **Möglichkeiten und Grenzen** zulässiger Mitbestimmung nach Maßgabe **der** Betroffenheit **der** unterschiedlichen Schutzgüter bestimmt. Das Maß zulässiger Mitbestimmung richte **sich** danach, **ob es sich um Angelegenheiten** handele, **die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen, typischerweise aber nicht oder nur unerheblich die Wahrnehmung von Amtsaufgaben gegenüber dem Bürger berühren, oder es um Maßnahmen** gehe, **die den Binnenbereich des Beschäftigungsverhältnisses betreffen, die Wahrnehmung des Amtsauftrages jedoch typischerweise nicht nur unerheblich berühren, oder aber Maßnahmen in Rede stünden, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen, unvermeidlich aber auch die Interessen der Beschäftigten berühren.**<sup>12</sup> Das Bundesverfassungsgericht recurriert damit auf außerhalb **des** demokratischen Prinzips liegende Schutzgüter und legitimiert ein abgeschwächtes Legitimationsniveau mit den "spezifischen **Interessen**" **der Beschäftigten des** öffentlichen Dienstes, also letztlich mit

● **88%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ist (vgl. BVerfGE 83, 60 <73 f.>). Hieraus folgen für **die** Beteiligung **der** Personalvertretung unterschiedliche **Möglichkeiten und Grenzen**, je nachdem, **ob es sich** um Angelegenheiten handelt, die **in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen, typischerweise aber nicht oder nur unerheblich die Wahrnehmung von Amtsaufgaben gegenüber dem Bürger berühren (a), um Maßnahmen, die den Binnenbereich des Beschäftigungsverhältnisses betreffen, die Wahrnehmung des Amtsauftrages jedoch typischerweise nicht nur unerheblich berühren (b) oder um Maßnahmen, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen, unvermeidlich aber auch die Interessen der Beschäftigten berühren (c).** a) Bei der Regelung von Angelegenheiten, die **in**

daß der jeweilige Mitbestimmungsfall wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwohl Bestandteil der Regierungsverantwortung sei. c) Innerdienstliche Maßnahmen, insbesondere organisatorische, personelle und - in Einzelfällen soziale Maßnahmen, die **schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen, unvermeidlich aber auch die Interessen der** Beschäftigten berühren, sind stets von so großer Bedeutung für die Erfüllung **des** Amtsauftrages, **daß** die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung für

- 26 BVerfG, Beschluß vom 24.5.1995 - 2 ..., 1995, S. 5
- 26 BVerfG, Beschluß vom 24.5.1995 - 2 ..., 1995, S. 6

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
70



## Textstelle (Prüfdokument) S. 367

die Grundvorstellungen des Rechtssetzers" der subjektive Wille des Verfassungsgesetzgebers ermittelt wird.<sup>36</sup> Abzustellen sei auf das "Gesamtbild der zu schaffenden Ordnung", den "Ideenkomplex", der den Verfassungsvätern bei Erlass des Grundgesetzes vorschwebte.<sup>37</sup> Erforderlich ist danach für eine Verfassungsinterpretation im Sinne des vorrechtlichen Gesamtbildes zweierlei: Zum einen, daß zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes ein tatsächliches Gesamtbild bestand, welches der pouvoir constitue vorgefunden hat; zum anderen, daß der Verfassungsgesetzgeber diesen vorkonstitutionellen Rechtszustand rezipiert, also in seinen Willen aufgenommen und verfassungskräftig verankert hat. Bereits die grundsätzliche Anerkennenswürdigkeit dieser Auslegungskategorie erscheint zweifelhaft. Dies aus zwei Gründen. Der erste Einwand speist sich daraus, daß bereits problematisch erscheint, inwieweit der in der Kategorie des vorkonstitutionellen Gesamtbildes zum Ausdruck kommende Traditionsgedanke für sich genommen das heute geltende Verfassungsrecht inhaltlich zu konturieren vermag,<sup>38</sup> inwiefern sich daraus also Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung des geltenden Verfassungsrechts gewinnen lassen.<sup>39</sup> Auf Ablehnung muß dieses verfassungssystematische Vorgehen deswegen stoßen, weil dadurch ein vorgrundgesetzlicher, einfachgesetzlicher Tradition entsprechender Rechtszustand konstitutionalisiert würde und damit zum ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz avancierte.<sup>40</sup> Dann aber gälte das Verfassungsrecht nur noch nach Maßgabe

36 Zu dieser Definition O. Bachof, Wehrpflichtgesetz und Rechtsschutz, S. 48 Fn. 47;

37 H. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, S. 137 f.; vgl. dazu auch J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50; siehe zum Begriff des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes auch bei C.-Th. Samm, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, S. 164 ff.

38 So die Zweifel K. v. Bonins, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 165; siehe auch die Kritik an dieser Auslegungsfigur bei M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 359 f.

39 J. Oebbecke, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, S. 50.

40 M. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 360.

## Textstelle (Originalquellen)

Ordnung"<sup>46</sup>. Grundlage und Auslegungsfundament für die Figur des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes ist also die Rechtslage vor beziehungsweise bei Erlass des Grundgesetzes<sup>47</sup>. Erforderlich ist demnach für eine Verfassungsinterpretation im Sinne des vorrechtlichen Gesamtbildes zweierlei: Zum einen muß zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes ein tatsächliches Gesamtbild bestanden haben, welches der pouvoir consume" vorgefunden hat. Zum anderen muß der Verfassungsgesetzgeber diesen vorkonstitutionellen Rechtszustand rezipiert, das heißt in seinen Willen aufgenommen und im Grundgesetz verankert haben. Es erscheint bereits fraglich, ob die Kategorie des vorverfassungsrechtlichen Gesamtbildes überhaupt als selbständige Auslegungsfigur für die Interpretation des Art. 88 Satz 1 GG

als selbständige Auslegungsfigur für die Interpretation des Art. 88 Satz 1 GG anzuerkennen ist<sup>48</sup>. Dies aus zwei Gründen: Erstens ist zweifelhaft, ob der in dem vorkonstitutionellen Gesamtbild zum Ausdruck kommende Traditionsgedanke für sich genommen das geltende Verfassungsrecht mit inhaltlichem Leben zu füllen vermag<sup>49</sup> und inwiefern daraus 190 interpretatorische Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung des heute geltenden Verfassungsrechts entnommen werden können<sup>50</sup>. Denn dadurch würde ein vorverfassungsrechtlicher, einfachgesetzlicher Rechtszustand konstitutionalisiert, so daß der vom Verfassungsgesetzgeber vorgefundene traditionale, einfachgesetzliche Zustand zum ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz avancierte<sup>51</sup>. Dann

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 189
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 190

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
71

● 80% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 378

daß **zur Zeit der** Beratungen im Parlamentarischen Rat, wie oben gezeigt, **ein** entsprechender vorverfassungsrechtlicher **Rechtszustand** existierte, sondern hinzutreten müßte als weitere Voraussetzung für die Auslegungsfigur **des** vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes, daß **der Verfassungsgesetzgeber** dieses vorverfassungsmäßige Bild auch **rezipiert** und **in seinen Willen aufgenommen**, **das heißt im Grundgesetz verankert** hat. Damit erhebt sich **die** Frage, welche Anforderungen an eine solche Rezeption durch den Parlamentarischen Gesetzgeber zu stellen sind. Zum Teil wird insoweit eine Äußerungsobliegenheit **des** Verfassungsgesetzgebers postuliert; der pouvoir constituant müsse, wolle er **die**

## Textstelle (Originalquellen)

**zur Zeit der** Schaffung **des** Grundgesetzes **ein** tatsächliches Gesamtbild bestanden haben, welches der pouvoir consume" vorgefunden hat. Zum anderen muß der **Verfassungsgesetzgeber** diesen vorkonstitutionellen **Rechtszustand rezipiert, das heißt in seinen Willen aufgenommen** und **im Grundgesetz verankert** haben. Es erscheint bereits fraglich, ob **die** Kategorie **des** vorverfassungsrechtlichen Gesamtbildes überhaupt als selbständige Auslegungsfigur für die Interpretation des Art. 88 Satz 1 GG anzuerkennen ist<sup>48</sup>. Dies aus

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 189

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
72



## Textstelle (Prüfdokument) S. 392

Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ausgelöst. Als Ausübung von Staatsgewalt muß das gesamte Finanzgebaren unmittelbarer Bundesverwaltung auf den Willen des Volkes rückführbar sein, um auf diese Weise den sub specie des Prinzips demokratischer Legitimation notwendigen Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung einerseits und Gewaltunterworfenheit des Volkes andererseits herzustellen<sup>157</sup>. Bei der Verwirklichung dieses Normziels, der Herstellung von Volkssouveränität, leistet das Haushaltsverfassungsrecht einen Beitrag und konkretisiert insoweit das allgemeine, in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegte Prinzip demokratischer Legitimation. Als "ein Wirtschaftsplan und zugleich ein staatsleitender Hoheitsakt"<sup>158</sup> kommt

157 Vgl. hierzu K. Vogel in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, § 27 Rdnrn. 16, 25 ff.; Th. Puhl, Budgetflucht und Haushaltsverfassung, S. 159.

158 BVerfGE 79, 311 (328 f.) unter Bezugnahme auf BVerfGE 45, 1 (32); 70, 324 (355);

## Textstelle (Originalquellen)

zugleich die Rolle des einzelnen im demokratischen Rechtsstaat widerspiegelt. Zwar ist der Bürger der Ausübung staatlicher Gewalt unterworfen, die als Korrelat hierzu, um also den notwendigen Zurechnungszusammenhang zwischen staatlicher Gewaltausübung und Gewaltunterworfenheit des Volkes herzustellen, demokratisch legitimiert sein muß<sup>16</sup>. Er ist aber kein Untertan, sondern Bürger, dessen Schutz im Zentrum jedweder staatlichen Tätigkeit steht. Deshalb verpflichtet das geltende Verwaltungsverfahrenrecht auch

- 12 Gersdorf, Hubertus: /Selmer, Peter: Verwaltungsvollstre..., 1996, S. 14

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

73

## Textstelle (Prüfdokument) S. 405

und eigenverantwortlich handelnde Unternehmen<sup>206</sup> entstehen, die als Wirtschaftsunternehmen vom Gemeinwohlaufrag entbunden und allein dem Ziel der Wirtschaftlichkeit verpflichtet sind, und zwar mit vollständiger unternehmerischer Verantwortung. Ausdrücklich heißt es in der Amtlichen Begründung zu Art. 87 f Abs. 2 GG: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird."<sup>207</sup> Bezweckt ist also eine über die rein formelle Privatisierung hinausgehende inhaltliche Entkopplung von staatlichem Einfluß.<sup>208</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit werden die mit der Wahrnehmung der Leitungsfunktionen betrauten Unternehmungsorgane von den aus dem Demokratieprinzip fließenden Organisationsanforderungen

206 Reg.-Begr. zu Art. 87 e GG, BT-Drs. 12/5015, S. 7.

207 BT-Drs. 12/7269, S. 5.

208 So zutreffend zum Eisenbahnverfassungsrecht E. Schmidt-Aßmann/H. Ch. Röhl, DÖV 1994 577(581)\* zu Art 87fGGJT Stern DVB1 1997 309(310)// Gersdorf  
Regelungskompetenzen bei der Belegung digitaler Kabelnetze, S. 66 ff. m. w N.'

## Textstelle (Originalquellen)

Rdnrn. 2 ff.<sup>30</sup> 30 BGBl. I, S. 2245.<sup>31</sup> 31 Siehe das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I, S. 2325).<sup>32</sup> 32 So deutlich die Amtliche Begründung zu Art. 87f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269, S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisations! ausgeschlossen wird"<sup>33</sup> 33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG.<sup>34</sup> 34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77.<sup>34</sup>

Begründung zu Art. 87f Abs. 2 GG, BT-Drs. 12 / 7269, S. 5: "Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Organisations! ausgeschlossen wird"<sup>33</sup> 33 E. Schmidt-Aßmann I H. C. Röhl, DÖV 1994, 577 (581) zu der insoweit vergleichbaren Verfassungslage nach Art. 87e Abs. 3 Satz 1 GG.<sup>34</sup> 34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77.<sup>34</sup> Maunz, in: ders. / G.

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 455

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
74

## Textstelle (Prüfdokument) S. 407

in ihrer Herauslösung aus dem hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparat und in der Zuerkennung autonomer Entscheidungsspielräume für die Leitungsorgane der Gesellschaften. Genau diese hierarchische Aufbau- und Ablauforganisation ist aber gerade Voraussetzung für die Verwirklichung des grundgesetzlichen Prinzips **demokratischer Legitimation**. Das Prinzip **demokratischer Legitimation** und das Wirtschaftlichkeitsprinzip stehen demnach in einem Spannungsverhältnis. Damit **ist** aber noch nichts darüber ausgesagt, ob es sich insoweit auch um ein verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis einander konfligierender Zielwerte handelt; mit anderen Worten: ob von Verfassungs wegen

## Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 GG<sup>10</sup> - ist insoweit abschließend.<sup>11</sup> III. Legitimationsobjekt: Staatsgewalt als Bezugspunkt demokratischer Legitimation Neben das Volk als Ursprung aller Herrschaftslegitimierung tritt im demokratischen Legitimationsmodell das Legitimationsobjekt als Bezugspunkt **demokratischer Legitimation**. Was Gegenstand **demokratischer Legitimation** ist, darauf gibt Art. 20 Abs. 2 Satz 1 **und** 2 GG eine klare Antwort: alle Staatsgewalt respektive deren Ausübung. Über diese ebenso kurze wie bündige Aussage hinaus gibt Art. 20

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 33

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

75

## Textstelle (Prüfdokument) S. 412

einer Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftlichkeit. Einen gewissen Orientierungspunkt bei der Begriffsbestimmung vermittelt indes die Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu § 7 BHO (Vorl. W-BHO) in Nr. 1.<sup>230</sup> Danach begründet das Wirtschaftlichkeitsprinzip das Gebot, bei allen Maßnahmen des Bundes die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Diesem Gebot zur Optimierung des Mittel-Zweck-Verhältnisses ist nur dann entsprochen, wenn - entweder ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln oder - mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Nach dieser Verwaltungsvorschrift umfaßt also das Wirtschaftlichkeitsprinzip zwei Komponenten, zum einen das Minimalprinzip und zum anderen das Maximalprinzip. Die herrschende Lehre erblickt das Spezifikum des Wirtschaftlichkeitsprinzips in dem Gebot zur Optimierung der Mittel-Zweck-

230 Vorl. VV-BHO in der Fassung vom 21. 05. 1973 (MinBl. Fin. 1973, S. 190); abgedruckt bei H. H. v. Arnim, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, S. 19.

## Textstelle (Originalquellen)

enthalten aber die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO (Nr. 1): Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Bundes einschließlich solcher organisatorischer oder verfahrensmäßiger Art die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, daß entweder - ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln oder - mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird." Danach hat das Wirtschaftlichkeitsprinzip zwei Bestandteile: - Das Minimalprinzip und - das Maximalprinzip. Da das Wirtschaftlichkeitsprinzip verlangt, eine Zweck-Mittel-

- 27 Arnim, Hans Herbert von: Wirtschaft..., 1988, S. 2

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
76



## Textstelle (Prüfdokument) S. 414

von **Wirtschaftlichkeit** die Rede. Dies **ist** auf der Grundlage der überwiegenden Lehrmeinung deshalb unschädlich, weil der Begriff der **Sparsamkeit** als Unterkategorie des Oberbegriffs der **Wirtschaftlichkeit** fungiere. **Sparsamkeit** sei **von** einem **Teilbereich** des Wirtschaftlichkeitsprinzips, **nämlich vom Minimalprinzip** erfaßt. **Der Sparsamkeitsgrundsatz** sei **das Kostenminimierungsprinzip des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes**<sup>234</sup>. **Der** im Schrifttum herrschende Streit erklärt sich aus **der** unterschiedlichen Deutung des Sparsamkeitsbegriffs. Man kann den Begriff **der Sparsamkeit** im relativen oder aber darüber hinaus **auch** im absoluten Sinne verstehen<sup>235</sup>. **Unter** dem Gesichtspunkt **der** relativen

234 Vgl. H. H. v. Arnim, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, S. 49 f.; dens., DVB1. 1983,

235 Zum Begriff der relativen und absoluten Sparsamkeit H. Rischer, Finanzkontrolle staatlichen Handelns, S. 262 f., passim.

## Textstelle (Originalquellen)

Nr. 3 BHO/LHO. Das Verhältnis beider Begriffe **ist** umstritten. Nach richtiger und inzwischen herrschender Auffassung umfaßt **Sparsamkeit** nur einen **Teilbereich von** Wirtschaftlichkeit, nämlich den **vom Minimalprinzip** erfaßten . **Der Sparsamkeitsgrundsatz** ist **das Kostenminimierungsprinzip des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes** 1 5. **Sparsamkeit** ist also nicht gleichbedeutend mit 11 So . B. § 77 I I GO BW. Vgl. **auch** unten XI I . 1 2 Soeben **unter** 1. 13 . B. Gäfgen, Theorie **der** Wirtschaftspolitik, in: Ehrlicher u. a., Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, <sup>4</sup> . Aufl., 1975,1 (8 ff.).

- 27 Arnim, Hans Herbert von: Wirtschaft..., 1988, S. 4

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

77

## Textstelle (Prüfdokument) S. 430

Wirtschaftlichkeitsprinzip zum verfassungsrechtlichen Organisationsprinzip, **das dem** grundgesetzlichen Prinzip demokratischer Legitimation mit seinen organisationsrechtlichen Direktiven, mit seinem Anspruch auf eine hierarchisch strukturierte Aufbau- und Ablauforganisation staatlicher - und kommunaler - Unternehmenstätigkeit gegenübersteht. Und zum anderen lösen sie **das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits** selbst auf, indem sie im Interesse der Wirtschaftlichkeit **den Unternehmen in den** einzelnen Dienstleistungsbereichen einen verfassungsrechtlich verbürgten Autonomiebereich zuerkennen und damit dem Wirtschaftlichkeitsgebot Vorrang gegenüber **den** nach dem Demokratieprinzip erforderlichen strikten und strengen Ingerenznotwendigkeiten einräumen. Art. 87 e Abs. 3 und Art. 87 f Abs. 2 GG legen selbst fest, in welchem Umfange das Prinzip demokratischer Legitimation zur Verwirklichung gelangt und in welchem Maße das mit diesem Verfassungsprinzip kollidierende Wirtschaftlichkeitsprinzip als Verfassungswert zum Zuge kommt. Aus dem Verfassungstext selbst ergibt sich die

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Bewegungsfreiheit beschränkenden Wirtschaftsverwaltungsrechts dar.<sup>33</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Unternehmenspolitik werden beide Unternehmen durch Art 87f Abs 2 GG von den aus **dem** Demokratieprinzip fließenden Organisationsanforderungen freigestellt **Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits** wird durch Art 87f Abs 2 GG zugunsten **der Wirtschaftlichkeit** beider **Unternehmen** aufgelöst. Schließlich seien **in** diesem Zusammenhang auch die Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG genannt. Gem. Art. 50 GG wirken die Länder durch **den**

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 62

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
78



## Textstelle (Prüfdokument) S. 453

nutzbringend teilzuhaben<sup>360</sup>. Schlagwortartig formuliert: Die Gebühr vermittelt einen konkreten, **der** Beitrag einen abstrakten Vorteil<sup>361</sup>. **Das** Wirtschaftlichkeitsprinzip scheint sich beim ersten Blick nahtlos in **das** System **der** Vorzugslasten einzufügen. Aus dem Wesen **der** Vorzugslasten folgt, **daß** **Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen** müssen. In Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit **gilt als** Maßlatte **für die** Auferlegung von Vorzugslasten **das** Äquivalenzprinzip, **das** ein angemessenes Verhältnis zwischen der von der Verwaltung angebotenen (aktuellen **oder** potentiellen) Leistung **und** der

360 Vgl BVerwGE 25 147 (149)\* H D Jarass DÖV 1989 1013 (1015)\* M Kloeffer JZ

361 BVerfGE 92, 91 (115: tatsächliche oder potentielle Inanspruchnahme von Leistungen

## Textstelle (Originalquellen)

Rdsch. 86, 111; Baumbach- Hueck aaO 17; Fischer/Lutter 17; Rowedder 10; weitere Nachweise Rdn. 5 a.E.). Nicht unter **das** Auszahlungsverbot des § 30 Abs. 1 fallen Austauschverträge zwischen **der** Gesellschaft und einem Gesellschafter, sofern **Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen**. **Das** gilt sowohl **für** Leistungen, **die** aufgrund gesellschaftsvertraglicher Grundlage geleistet werden wie satzungsmäßige Nebenleistungen, **als** auch für Geschäftsführergehälter, Warenbezüge, Miet- **oder** Pachtleistungen **und**

- 22 Meyer-Landrut, Joachim/u.a. (Hrsg.)..., 1987, S. 336

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

79

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 466

die wenigstens nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts der weiteren verfahrensrechtlichen und organisatorischen Umhebung bedürfen, um zur Wirksamkeit erstarken zu können. Zu nennen ist insoweit zuvörderst das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine dienende Funktion innerhalb des Prozesses öffentlicher und privater Meinungsbildung zukommt<sup>400</sup> und das sich deshalb nicht im status negativus erschöpft, sondern eine vielfältstiftende und -sichernde positive Ordnung verlangt. Erforderlich sind sub specie des Grundrechts der Rundfunkfreiheit neben materiellen Sicherungen auch verfahrensrechtliche und organisatorische Vorkehrungen, die

400 Vgl. nur BVerfGE 57,295 (319); 83,238 (295 f.); 87,181 (197); 90,60 (87).

## Textstelle (Originalquellen)

selbst die ihnen vom Grundgesetz garantierten Freiheiten ausfüllen und der mit ihnen verbundenen Verantwortung gerecht werden. Presse- und Rundfunkfreiheit sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dienende Freiheiten, die der Freiheit der Meinungsbildung in ihren subjektiv- und objektivrechtlichen Elementen dienen sollen. Aufgabe der Medien ist es, umfassend zu informieren und als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung die

- 28 Deutscher Bundestag: Bericht der Bu..., 1994, S. 8587

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
80



## Textstelle (Prüfdokument) S. 476

einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip andererseits für die Ausübung von Staatsgewalt und damit auch für staatliche sowie kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ergeben. Im abschließenden Teil dieser Untersuchung sollen nunmehr die bislang gewonnenen Erkenntnisse zusammengetragen und das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip und dem Wirtschaftlichkeitsgebot aufgezeigt werden. Im Anschluß hieran gilt es, den Blick auf die Konsequenzen zu richten, die sich aus diesem grundlegenden Widerspruch zwischen beiden verfassungsrechtlichen Organisationsprinzipen ergeben. Dabei wird deutlich werden, daß im Lichte dieses verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses

## Textstelle (Originalquellen)

Bewegungsfreiheit beschränkenden Wirtschaftsverwaltungsrechts dar.<sup>33</sup> Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Unternehmenspolitik werden beide Unternehmen durch Art 87f Abs 2 GG von den aus dem Demokratieprinzip fließenden Organisationsanforderungen freigestellt. Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird durch Art 87f Abs 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit beider Unternehmen aufgelöst. Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 62

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
81



## Textstelle (Prüfdokument) S. 482

werden kann. Bei **der** Suche nach einer dogmatischen Begründung für einen Vorrang **des** Demokratieprinzips gegenüber dem Wirtschaftlichkeitsgebot könnte jedoch die sogenannte Ewigkeitsgarantie<sup>11</sup> **des Art. 79 Abs. 3 GG** gewisse Impulse liefern. Nach dieser Bestimmung **ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze und damit auch das Prinzip demokratischer Legitimation berührt werden, unzulässig**. Ungeachtet **der Frage, wie der durch Art. 79 Abs. 3 GG als unabänderlich verbürgte** Garantiegehalt **des Art. 20 GG im** einzelnen zu bestimmen ist,<sup>12</sup> wird daraus geschlossen, daß das Demokratieprinzip auf **der** Bedeutungsskala **der** verfassungsrechtlich verbürgten Garantien vor

11 Vgl. hierzu B.-O. Bryde, in: I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 79 Rdnrn. 24 ff.; G. Dürig, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz

12 Umstritten ist in erster Linie, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG verwendeten Begriffe

## Textstelle (Originalquellen)

demokratischer Legitimation **des** Art. 20 Abs. 2 GG vor anderen Verfassungsprinzipien wird zum Teil aus **der** Verfassungsbestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG hergeleitet. Gem. Art. 79 229 Abs. 3 GG **ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze und damit auch das Prinzip demokratischer Legitimation berührt werden, unzulässig**. Unabhängig von **der** umstrittenen und schwierigen **Frage, wie der durch** diese sogenannte Ewigkeitsgarantie<sup>184</sup> **des Art. 79 Abs. 3 GG als unabänderlich verbürgte** Gehalt des Art. 20 GG **im**

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratiep..., 1997, S. 229

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
82



## Textstelle (Prüfdokument) S. 492

von Gemeinden, daß der öffentliche Zweck nicht **besser** und wirtschaftlicher **durch Dritte** erfüllt **werden kann**<sup>42</sup>. Auch das **in** § 6 Abs. 2 HGrG geregelte sogenannte Interessenbekundungsverfahren beruht auf dem Subsidiaritätsgedanken, demzufolge den **privaten Anbietern die Möglichkeit einzuräumen ist, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso oder besser erbringen können**<sup>43</sup>. Dem Subsidiaritätsgrundsatz entspringt schließlich auch § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO. **Der** maßgebliche Unterschied **zu** dem hier entwickelten Subsidiaritätsgrundsatz liegt darin, daß er **sich** auf **die** Erfüllung sämtlicher **im** öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des Wirtschaftslebens bezieht. Demgegenüber

42 Siehe nur Art. 89 Abs. 1 BayGO; § 108 Abs. 1 NdsGO; § 88 Abs. 1 Nr. 1 NWGO; § 85

43 Hierzu L Osterloh, VVDStRL Bd. 54 [1995], 204 (220); J. Wieland/J. Hellermann,

## Textstelle (Originalquellen)

**besser durch** nichtstaatliche Stellen, insbesondere durch private **Dritte** oder unter Heranziehung Dritter, erledigt **werden können**. **In** geeigneten Fällen **ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können** (Interessenbekundungsverfahren). Nichtstaatliche Lösungsmöglichkeiten sind mit den **sich** bietenden staatlichen Lösungsmöglichkeiten **im** Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen **zu** vergleichen. 2.3 **Die Kosten der** Umstrukturierung, insbesondere der Verwaltungsaufwand zur

- 29 MF Baden-Württemberg: Hushaltsrecht..., 1971, S. 7

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
83



## Textstelle (Prüfdokument) S. 502

zusteht. Die materielle Privatisierung ist insoweit nur die (Wieder-)Herstellung desjenigen Zustandes, den die Verfassung verbindlich vorschreibt. 502 Zusammenfassung in Thesen I. Untersuchungsgegenstand 1. Bund, Länder und Gemeinden nehmen in breiter Front und zu unterschiedlichen Zwecken sowie in verschiedenartigen Rechtsformen am Wirtschaftsverkehr teil. Von einer wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand kann immer dann gesprochen werden, wenn Staat und Kommunen gegenüber privater Nachfrage wirtschaftliche Güter und Leistungen anbieten. 2. Der Begriff des öffentlichen Unternehmens wird als umfassender Sammelbegriff für sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten der

## Textstelle (Originalquellen)

tigung der öffentlichen Hand Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen auf breiter Front zu den unterschiedlichsten Zwecken und in verschiedenartigen Rechtsformen am Wirtschaftsverkehr teil. Für eine grundsätzliche Betrachtung muß von einer wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand sowohl dann gesprochen werden, wenn die Wirtschaftstätigkeit durch den Staat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts selbst ausge

- 3 Badura, P.: Die wirtschaftliche Bet..., 1982, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

84

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 510

nichtlegitimierten Arbeitnehmervertretern **in** ganz unterschiedlichem Umfang vorsehen. Als Richtschnur für **die** demokratische **Legitimation** des Aufsichtsrats 510 Körper im Organisationsmodell des Prinzips demokratischer **Legitimation**. **Der** Vorstand staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsaktiengesellschaften **ist** - außerhalb des Aktienkonzernrechts - **in sachlich-inhaltlicher Hinsicht demokratisch nicht legitimiert**<sup>38</sup>. 4. Die personell-demokratische Legitimation **der** Organe staatlicher sowie kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt sich **nach** folgenden Grundsätzen: a) Gesellschafterversammlung: Die personelle Legitimation **der** Gesellschafterversammlung von Eigengesellschaften **der** öffentlichen Hand wirft keinerlei Probleme auf,

38 Zweiter Teil, Kapitel 2, S. 310 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

um den Entscheidungsträgern **der** Deutschen Bundesbank **die** nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene sachlich-inhaltliche **Legitimation** zu vermitteln. Die Bundesbank **ist** somit weder **in** personeller noch **in sachlich-inhaltlicher Hinsicht demokratisch legitimiert**. 173 Zweiter Teil: Ergebnis **Der** Zentralbankrat als Hauptentscheidungsorgan der Deutschen Bundesbank verfügt **nach** Maßgabe seiner derzeitigen organisatorischen Ausgestaltung weder **in** personeller noch **in** sachlich-inhaltlicher Hinsicht

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 172

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2227111

08.08.2025

85



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 40

entsandten organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter 278 - Geschäftsführer einer GmbH 322 - Vorstand einer Aktiengesellschaft 277, 296 Administrative - demokratische **Legitimation** 182 ff. Aktiengesellschaft - Aufsichtsrat s. personelle, **sachlich-inhaltliche Legitimation** - Hauptversammlung s. personelle, sachlichinhaltliche **Legitimation** - Vorstand s. personelle, **sachlich-inhaltliche Legitimation** Alternativität - **demokratischer und grundrechtlicher Legitimation** 60 ff., 359 f. **Amtswalter** - **personelle Legitimation** 30 ff. - **sachlich-inhaltliche Legitimation** 33 ff. - und Kollegialgremien 202 ff. Aufgabe, öffentliche 105 ff., 227, 488 f., 496 Aufgabe, staatliche 107, 117 ff., 151 ff., 227 f., 488 f. Aufgabenverantwortlichkeit 229 ff., 498 f. Aufsichtsrat - Aktiengesellschaft s. personelle, sachlichinhaltliche Legitimation - GmbH s. personelle, sachlich-inhaltliche Legitimation Außenrechtsbeziehungen - und Grundrechtsträgerschaft 83 ff. Ausschließliche Staatsaufgaben s. Staatsaufgaben Beherrschungsvertrag 335 ff., 511 Beleihung Privater 118 ff. Berufung - Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft 277, 289 f., - Aufsichtsrat einer GmbH 321 - der in die Gesellschafterversammlung einer GmbH zu entsendenden organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter 314 - der in die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

## Textstelle (Originalquellen)

untersten Hierarchiestufe stehenden **Amtswalter**. 44 3. Sachlich-inhaltliche **Legitimation** und deren rechtstechnisches Verwirklichungsinstrumentarium Damit dem Gebot **demokratischer Legitimation** nach Art 20 Abs. 2 GG entsprochen ist, genügt indes allein die **personelle Legitimation** nicht. Vielmehr muß die sachlich-inhaltliche Legitimation der staatlichen Funktionsträger hinzutreten,<sup>53</sup> um die Herrschaftsausübung durch das Volk zu legitimieren. Es bedarf grundsätzlich dieser beiden Legitimationsstränge gemeinsam, um die nach Art. 20 Abs. 2 GG geforderte

- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 44

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
86

# Quellenverzeichnis

- 1 Goerdeler, Reinhard/u.a. (Hrsg.): Festschrift für Alfred Kellermann, 1991
- 2 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip, 1997
- 3 Badura, P.: Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand mit besonderer Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, 1982  
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10525/1/10525.pdf>
- 4 Konegen, Norbert/Nitschke, Peter (Hrsg.): Revision des Grundgesetzes , 1997
- 5 Papenfuß, Matthias: Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 1991
- 6 Badura, Peter: Paritätische Mitbestimmung und Verfassung, 1985  
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/9011/1/9011.pdf>
- 7 Lentz, Hubert/u.a.: Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, 9. Band (Auszug), 1972  
[https://books.google.de/books?id=QkECQabm0\\_sC](https://books.google.de/books?id=QkECQabm0_sC)
- 8 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, Heidelberg (Auszug), 1988
- 9 Geddert-Steinacher, Tatjana: Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990
- 10 Pürner, Reinhard: Aspekte der Gebietsreform in Bayern im Licht der Bayerischen Verfassung, 1975
- 11 Aktiengesetz. Großkommentar, 1. Band, 1. Halbband 1-75, 3. Aufl., 1973
- 12 Gersdorf, Hubertus: /Selmer, Peter: Verwaltungsvollstreckungsverfahren, 1996
- 13 Kluth, Winfried: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union. Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus, 1995
- 14 Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1983
- 15 Däubler, Wolfgang/Kusel, Gudrun (Hrsg.): Verfassungsgericht und Politik, 1979
- 16 Eermeier, Peter: Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen des Landes Berlin seit der Wiedervereinigung. Ausdruck wirtschaftspolitischer Neubesinnung oder finanzpolitischen Zwangs , 2000  
[http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_000000000348/0\\_Autor.pdf?ho](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000000348/0_Autor.pdf?ho)
- 17 Badura, Peter: Rechtsfragen der Telekommunikation, 1993  
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/10570/1/10570.pdf>
- 18 Gablers Versicherungszyklopädie, Band 3, 1991
- 19 Ehlers, Dirk - Verwaltung in Privatrechtsform, 1984
- 20 Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis 3 Dr. Dr. h.c. Hans Peters (auth.) - Kommunale Finanzen und Kommunale Wirtschaft (1959, Springer) 10.1007 978-3-642-86963-1 - libgen.li, 1995
- 21 Rüthers, Bernd: Die offene ArbeitsGesellschaft. Regeln für soziale Beweglichkeit , 1985
- 22 Meyer-Landrut, Joachim/u.a. (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einschließlich Rechnungslegung zum Einzel- sowie zum Konzernabschluß, 1987

TextService  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
87

# Quellenverzeichnis

- 23 Reich-Rohrwig, Johanens/Zehetner, Jörg: Das neue Insolvenzrecht IRÄG 1997 und IESG, 1997
- 24 Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaft, 13. Aufl., 1978
- 25 Stürer, Bernhard: Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XIII, 2007  
<https://steuer.hier-im-netz.de/aufsatz/dvbl2107.pdf>
- 26 BVerfG, Beschluß vom 24.5.1995 - 2 BvF 1/92 - DGB Nord, 1995  
[http://www.dgb-nord.de/hintergrund/3/49/Beschluss\\_des\\_Bundesverfassungsgerichtes\\_zum\\_MBG\\_SH\\_mit\\_Hervorheb](http://www.dgb-nord.de/hintergrund/3/49/Beschluss_des_Bundesverfassungsgerichtes_zum_MBG_SH_mit_Hervorheb)
- 27 Arnim, Hans Herbert von: Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, 1988
- 28 Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland 1994 Medienbericht 1994 , 1994  
<https://dserver.bundestag.de/btd/12/085/1208587.pdf>
- 29 MF Baden-Württemberg: Hushaltsrecht des Landes Bande-Württemberg, 1971  
[https://www.landwirtschaft-bw.info/site/pbs-bw/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/recht/EU\\_14-20/03\\_BW/La](https://www.landwirtschaft-bw.info/site/pbs-bw/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/recht/EU_14-20/03_BW/La)

**TextService**  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
88



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.



# Glossar

- Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit  
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- Ghostwritersuche  
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien  
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literatur - nicht in den Fußnoten  
Das Literaturverzeichnis muss alle genutzten Literaturquellen angeben, somit muss jede Quelle auch in einer Fußnote zitiert werden.
- Literaturanalyse  
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle  
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen  
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase  
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat  
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Inhalten, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse  
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.

**TextService**  
Prüfbericht  
2227111  
08.08.2025  
90

# Glossar

- **Plagiatsuche**

Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 5 relevanten Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen von relevanten Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit Ablehnung oder Einleitung eines Verfahrens notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.



# Glossar

- Verschleierung  
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat  
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich  
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung  
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung  
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler  
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

